

Ministerialblatt

des Bundesministeriums der Verteidigung

Bonn, den 6. Februar 2008

Nummer 1

Inhalt

	Seite
Organisation und Dienstbetrieb	
Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe – Neufassung	2
Nutzung von Rettungsmitteln der Bundeswehr im Rahmen ziviler Rettungsmaßnahmen – Neufassung	6
Hilfeleistungen der Bundeswehr im Rahmen der technischen Amtshilfe – Neufassung	8
Führung und Ausbildung	
Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit – Neufassung	9
Erstattungskostensätze für Hilfeleistungen der Bundeswehr – Neufassung	16
Politische und NATO-Angelegenheiten, Gesamtplanung	
Richtlinien für die Durchführung der Informationsarbeit der Bundeswehr – Änderung	19
Aufhebung von Erlassen	
Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Erntearbeiten (Erntenothilfe)	19
Hilfeleistungen der Bundeswehr auf sozialen und karitativen Gebieten	19
Unentgeltliche Nutzungsüberlassung von nicht ausgesonderten Zelten mit Zubehör an Dritte	20
Richtlinien für den dienstlichen Einsatz von Soldaten während öffentlicher oder privater Veranstaltungen Dritter im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen	20
Hilfeleistungen der Bundeswehr für den Umweltschutz außerhalb des eigenen Bereiches	20

Dieser Ausgabe liegt die Zeitliche Übersicht für den Jahrgang 2007 bei

Organisation und Dienstbetrieb

VMBI 2008 S. 2

Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe

- Neufassung -

A. Naturkatastrophen oder besonders schwere Unglücksfälle (Artikel 35 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes)

1.

(1) Zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen können Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr zur Rettung von Menschenleben und von Tieren sowie zum Schutz und zur Erhaltung von für die Allgemeinheit wertvollem Material und lebenswichtigen Einrichtungen eingesetzt werden.

(2) Das Gleiche gilt für die Abwehr von Gefährdungen, die durch eine unmittelbar bevorstehende Katastrophenlage eintreten können.

2.

Naturkatastrophen sind unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse wie Erdbeben, Hochwasser, Eisgang, Unwetter, Wald- und Großbrände durch Selbstentzündung oder Blitze, Dürre oder durch Massenerkrankungen ausgelöst werden.

3.

Besonders schwere Unglücksfälle sind Schadensereignisse von großem Ausmaß und von Bedeutung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt werden. Hierunter fallen z. B. besonders schwere Verkehrsunfälle, schwere Flugzeug- oder Eisenbahnunglücke, Stromausfall mit Auswirkungen für lebenswichtige Einrichtungen, Großbrände durch Brandstiftung, Unfälle in Industrieanlagen mit giftigen oder in sonstiger Form lebensbedrohlichen Stoffen, Unfälle in Kernenergieanlagen und andere Unfälle mit Strahlenrisiko.

4.

Nach Beendigung der unmittelbaren Katastrophensituation oder des unmittelbaren Gefahrenzustandes können Anschlussarbeiten zur Wiederherstellung lebenswichtiger Funktionen, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (Straßenbau), der Unterbringungsstruktur (Auspumpen und Grobreinigung der Häuser), der Schutzinfrastruktur (Deichbau), der Versorgungsleistungen (Wasser, Elektrizität usw.) sowie der Seuchenprophylaxe als Katastrophenhilfe geleistet werden.

5.

(1) Die Hilfe von Truppenteilen oder Dienststellen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

- a) in Fällen regionaler Gefährdung das betroffene Bundesland die Hilfe der Bundeswehr anfordert (Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes - GG),
- b) in Fällen der überregionalen Gefährdung die Bundesregierung diesen Einsatz beschließt (Artikel 35 Abs. 3 Satz 1 GG) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine entsprechende Weisung erteilt.

(2) Hierbei stehen der Bundeswehr kraft Verfassungsrechts hoheitliche, eingreifende und polizeiliche Befugnisse nach dem jeweiligen Landesrecht zu, soweit sie zur Durchführung der Hilfeleistung erforderlich sind. Dies gilt nicht für Anschlussarbeiten. Der Einsatz spezifisch militärischer Waffen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6.

Die Hilfe nach den Nummern 1 bis 5 Abs. 1 Buchstabe a wird auf Anforderung und im Auftrag der bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen zuständigen Landesbehörden erbracht.

B. Dringende Nothilfe

7.

Bei sonstigen Notfällen, die nicht unter die Begriffsbestimmungen der Nummern 2 und 3 fallen, sind im Rahmen der dringen-

den Nothilfe auf Ersuchen von Behörden oder gegenüber privaten Dritten nur tatsächliche und technische Hilfeleistungen der Bundeswehr möglich. Hoheitliche Befugnisse stehen der Bundeswehr insoweit nicht zu und können nicht übertragen werden.

8.

Dringende Nothilfe ist als Hilfeleistung weniger Bundeswehrangehöriger, gegebenenfalls mit Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Geräten, z. B. zur Rettung von Menschenleben oder zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden sowie erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt oder des Verlustes von für die Allgemeinheit wertvollem Material, insoweit und solange zulässig, als geeignete zivile Hilfskräfte und geeignetes Material der zuständigen Behörden oder Hilfsorganisationen nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Erlass „Verfahrensbestimmungen für den Einsatz der Bundeswehr bei Munitionsfunden“ (VMBI 1999 S. 91) legt eigene Zuständigkeiten der Bundeswehr und das Verfahren für die Unterstützung ziviler Stellen fest.

9.

In anderen Fällen der dringenden Nothilfe, in denen z. B. die Erhaltung von Material und Gerät überwiegend im wirtschaftlichen Interesse von privaten Dritten liegt, ist nach dem Erlass „Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ (VMBI 2008 S. 9) zu verfahren, ohne dass die dort geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und der Abschluss des schriftlichen Vertrages erforderlich sind.

C. Verfahren

10.

Die Zuständigkeit der Länder oder der von der Landesregierung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes beauftragten Behörden wird durch die Hilfe der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen nicht berührt.

11.

Die Bundeswehr leistet Hilfe im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Ressourcen subsidiär nur so lange, bis zivile Einrichtungen und Organisationen wie Feuerwehr, Polizei, Technisches Hilfswerk, Rotes Kreuz usw. zur Durchführung einer ausreichenden Hilfe am Katastrophenort einsatzbereit sind und die Ablösung erfolgt ist.

12.

(1) Über Art und Umfang der Hilfe von Truppenteilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen - technische Amtshilfe gemäß Artikel 35 Abs. 1 GG - entscheiden je nach Ausmaß die territorialen Kommandobehörden:

- die Wehrbereichskommandos (WBK) in Fällen eines auf ihren Zuständigkeitsbereich begrenzten Katastrophen-/Unglücksfalls in Abstimmung mit den für den Einsatz vorgesehenen Truppenteilen,
- das Streitkräfteunterstützungskommando (SKUKdo) in Abstimmung mit den Führungskommandos (FüKdo) der militärischen Organisationsbereiche (MilOrgBer) in Fällen eines überregionalen Katastrophenfalls, wenn mehrere Wehrbereiche betroffen sind oder wenn das SKUKdo durch das BMVg mit der Koordinierung der Hilfeleistung beauftragt wurde.

(2) Sofern über die technische Amtshilfe hinaus hoheitliche Aufgaben mit öffentlich-rechtlichen Zwangs- und Eingriffsbefugnissen nach Artikel 35 Abs. 2 GG (vgl. Nr. 5 Abs. 2) wahrgenommen werden sollen, ist die Entscheidung des BMVg einzuholen.

(3) Über die Heranziehung von Kräften mit VN-, EU- oder NATO-Bereitschaftsverpflichtungen entscheidet das BMVg. Dies gilt auch für Kräfte, die innerhalb der nächsten vier Wochen für die Ablösung von Kräften im Auslandseinsatz der Bundeswehr im Frieden vorgesehen sind.

(4) Die für den Einsatzort zuständige Wehrbereichsverwaltung (WBV) ist sofort zu beteiligen.

13.

(1) Mit der Auslösung einer Stufe des militärischen Katastrophenalarms (KATAL) durch die zuständige territoriale Kommandobehörde nach Nummer 12 haben sich alle regional betroffenen Truppenteile und militärischen Dienststellen der Bundeswehr auf Hilfeleistungen einzustellen. Nach Alarmierung und mit Eintreffen am Einsatzort werden die Hilfeleistungskontingente dem zuständigen Befehlshaber WBK zur Erfüllung der Aufgaben unterstellt. Der Bereitschaftsstand von Truppenteilen und Dienststellen außerhalb des Geltungsbereiches einer Stufe des KATAL oder von Kräften mit VN-, EU- oder NATO-Bereitschaftsverpflichtungen kann durch das BMVg mit weiteren Alarmmaßnahmen des Krisenreaktions- und Alarmplans der Bundeswehr erhöht werden.

(2) Bei Änderung einer Gefährdungsstufe zur Erhöhung der militärischen Sicherheit entscheidet das SKUKdo in Abstimmung mit den eingesetzten Kommandeuren über die Fortsetzung des Einsatzes.

(3) Sind Truppenteile mit VN-, EU- oder NATO-Bereitschaftsverpflichtungen eingesetzt und werden diese Bereitschaftsverpflichtungen wirksam, entscheidet das BMVg über die Fortsetzung der Hilfeleistung.

14.

(1) Ist bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen sofortige Hilfe geboten, die vorherige Anforderung der Bundeswehr durch die zuständigen Landesbehörden jedoch nicht oder nicht rechtzeitig möglich, hat jeder Truppenteil, jede Dienststelle selbständig die für die sofortige Hilfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu dokumentieren. Hiervon sind das zuständige Landeskommando und die truppendienstlich vorgeordneten Dienststellen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die verantwortliche Gesamtleitung des Einsatzes geht auf die Einsatzleitung der zuständigen Landesbehörde über, sobald diese zur Stelle ist oder Anordnungen trifft. Sie verbleibt bei ihr, unabhängig von Art und Umfang der eingesetzten Bundeswehrkräfte.

15.

Der für den Einsatz der Truppenteile und militärischen Dienststellen vor Ort zuständige Offizier unterliegt den fachlichen Weisungen der für den Gesamteinsatz aller beteiligten Helfer verantwortlichen Katastropheneinsatzleitung der zuständigen Landesbehörde.

16.

Die zur Hilfeleistung eingesetzten Bundeswehrangehörigen bleiben ihren Vorgesetzten in truppendienstlicher oder allgemeindienstlicher Hinsicht unterstellt. Sind mehrere Truppenteile/Dienststellen beteiligt, legen diese zunächst die einheitliche Leitung (z. B. nach Dienstgrad oder Dienstalter) fest, bis das WBK einen Offizier mit der Leitung beauftragt. Der leitende Offizier ist auch befugt, eingesetzten Zivilbediensteten der Bundeswehr dienstliche Anordnungen/Anweisungen zu erteilen. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Territorialen Wehrverwaltung (TerrWV) bleiben unberührt.

17.

(1) Art und Umfang der Hilfeleistungen der Bundeswehr müssen dem Ausmaß der Naturkatastrophe oder des besonders schweren Unglücksfalles entsprechen; ein unangemessen hoher personeller und materieller Aufwand ist zu vermeiden.

(2) Soweit erforderlich, setzt die Bundeswehr auch Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Geräte und Material ein und stellt Notunterkünfte sowie Verpflegung zur Verfügung. Das gleiche gilt für Sanitätsmaterial und -einrichtungen.

(3) Der Befehlshaber SKUKdo entscheidet als nationaler territorialer Befehlshaber in Abstimmung mit dem Heeresführungs-

kommando (HFÜKdo) bzw. dem Luftwaffenführungskommando (LwFÜKdo) über die Unterstützung mit Lufttransportmitteln im Inland unter folgenden Voraussetzungen:

- Sonderflüge oder Sondereinsätze sind zulässig, wenn sie zur wirkungsvollen Katastrophenhilfe zwingend erforderlich sind, z. B. zur Heranführung von Material sowie von Funktions- oder Hilfspersonal an den jeweiligen Einsatzort.
- Im Rahmen dieser eingesetzten Lufttransportmittel ist eine Mitfluggenehmigung restriktiv zu handhaben. Mitflüge Dritter sind auf zuständiges einsatzrelevantes Personal zu begrenzen. Hierzu gehören z. B. neben den Hilfskräften entscheidungsbefugtes Personal der Katastrophenschutzbehörden oder politische Mandatsträger, die aufgrund ihrer Position Einfluss auf Entscheidungen über erforderliche Maßnahmen des Katastrophenschutzes ausüben. Anträge auf Mitfluggenehmigung sind dem SKUKdo zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Hinsichtlich der Kostenerstattung ist nach Nummer 28 zu verfahren. Angeforderte Sondereinsätze sind grundsätzlich erstattungspflichtig.

18.

(1) Sofern das Ausmaß oder die besonderen Umstände es erfordern, persönliche Ausrüstung oder Liegenschaftsmaterial der Bundeswehr als Hilfeleistung an die betroffene Zivilbevölkerung oder an die Katastrophenschutzbehörden abzugeben, obliegt die Entscheidung über Art und Umfang der Abgabe der zuständigen WBV.

(2) Über die Abgabe von Verpflegung entscheidet bei

- Truppenverpflegung die zuständige Kommandobehörde/WBV,
- Verpflegung in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr die zuständige Kommandobehörde,
- Lebensmitteln des Einsatzvorrates das Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV).

(3) Die Entscheidung über Art und Umfang der Abgabe von Bekleidung obliegt dem BAWV.

Die für die Einkleidung von Reservisten vorgesehenen Teilsätze Reservist/Mobilmachungstruppenteil sind grundsätzlich nicht in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der Entscheidung des BAWV.

(4) Im Übrigen ist über Art und Umfang

- des abgegebenen Liegenschaftsmaterials dem BMVg - WV III 4,
- der abgegebenen Lebensmittel des Einsatzvorrates, soweit deren Lagerzeit noch nicht abgelaufen war, sowie der abgegebenen Bekleidung dem BMVg - WV II 5,

nach Ende des Einsatzes gesondert zu berichten.

(5) Für die Abgabe von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung an bedürftige Zivilpersonen in Katastrophengebieten sind nach näherer Weisung des BAWV die entsprechenden Servicestationen der Lion Hellmann Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH (LHBw) zuständig.

(6) Für die Ausgabe und den Rückempfang von Liegenschaftsmaterial sind nach näherer Weisung der WBV die Bundeswehrendienstleistungszentren (BwDLZ) zuständig.

(7) Die Ausstattung mit Schutzkleidung des bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen eingesetzten Zivilpersonals der Bundeswehr bestimmt das BAWV.

19.

Die Landeskommandos haben im Rahmen ihrer regionalen Zuständigkeit mit den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden der inneren Verwaltung der Länder hinsichtlich der Planung und Vorbereitung der Katastrophenbekämpfung Verbindung zu halten. Sie werden auf Bezirks- und Kreisebene bzw. auf der Ebene der kreisfreien Städte durch die Leiter der Bezirks- und Kreisverbindungskommandos und den Beauftragten Sanitätsstabsoffizier für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit

im Gesundheitswesen unterstützt. Die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Ausgaben unterliegen nicht der Kostenerstattung. Die regional zuständigen Behörden der Bundeswehrverwaltung und des Sanitätsdienstes sind zu beteiligen.

20.

Jeder Truppenteil und jede militärische Dienststelle, die eine Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen befohlen oder einen entsprechenden Antrag abgelehnt hat, meldet dies unverzüglich nach der ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse“.

21.

In Fällen dringender Nothilfe ordnet jeder Truppenteil, jede Dienststelle die sofort erforderlichen Hilfsmaßnahmen an. Im Übrigen gelten bei derartigen Hilfeleistungen die Nummern 11, 16, 17 und 20 entsprechend.

22.

Werden bei dringender Nothilfe Rettungsmittel der Bundeswehr (Rettungshubschrauber, Notarztwagen, andere Transportmittel) im Rahmen der Beteiligung am zivilen Rettungswesen angefordert, gilt der Erlass „Nutzung von Rettungsmitteln der Bundeswehr im Rahmen ziviler Rettungsmaßnahmen“ (VMBI 2008 S. 6).

D. Hilfeleistungen der Bundeswehr im Ausland

23.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Einsatz der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen im Ausland, jedoch nur für tatsächliche oder technische Hilfeleistungen. Hoheitliche Befugnisse stehen der Bundeswehr im Ausland nicht zu, es sei denn, dass sie ihr gesondert ausdrücklich übertragen werden oder bereits im Rahmen eines Operationsplanes übertragen worden sind.

(2) Bei Hilfeleistungen gegenüber den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland gelten die Regelungen der jeweiligen Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, sofern sie für anwendbar erklärt werden. Die Koordination der Hilfe nach diesen Abkommen obliegt dem Bundesministerium des Innern (BMI).

(3) Im Bundesgebiet stationierte Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr leisten Hilfe - auch humanitäre Hilfe im Ausland - auf Weisung des BMVg grundsätzlich auf Anforderung des Auswärtigen Amtes oder bei gegenseitigen Hilfeleistungsabkommen auf Anforderung des BMI.

(4) Über die Hilfe von Truppenteilen und militärischen Dienststellen, die sich im Ausland befinden, entscheiden diese in eigener Zuständigkeit und berichten dem BMVg - Fü S V 4 unverzüglich.

(5) Bei Hilfeleistungen für ausländische Staaten leitet das BMVg - Fü S V 4 die Abrechnungsunterlagen dem BAWV zu, das die Rechnung erstellt.

E. Kostenerstattung/Kostenschätzung/Kostenabrechnung

24.

Die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden der Länder haben der Bundeswehr die bei der Katastrophenhilfe entstandenen Aufwendungen zu erstatten. (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

25.

In Fällen der dringenden Nothilfe haben die jeweils anfordernden Stellen der Bundeswehr ihre bei der Hilfeleistung entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Ist im Falle der Amtshilfe eine Bundesbehörde begünstigte Stelle, entfällt die Kostenerstattung.

26.

(1) Zu erstattende Aufwendungen im Sinne der Nummern 24 und 25 sind auch alle Auslagen einschließlich Abgaben, Gebühren usw.

(2) Außerdem haben begünstigte Stellen - soweit es sich nicht um Behörden des Bundes handelt - alle der Bundeswehr bei der Hilfeleistung entstehenden Schäden zu ersetzen und die Bundeswehr von allen mit der Hilfeleistung im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

27.

Gegenüber den die Hilfeleistung Anfordernden dürfen keine Zusicherungen abgegeben werden, die diesen Bestimmungen entgegenstehen oder denen das BMVg nicht ausdrücklich vorher zugestimmt hat.

28.

(1) Bei der Festlegung des Kostenumfanges sind die Sachkosten für den Einsatz von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Geräten nach den bei Katastrophenhilfe jeweils gültigen „Erstattungskostensätzen für Hilfeleistungen der Bundeswehr“ (VMBI 2008 S. 16) zu errechnen. Dies gilt auch für sonstigen Sachaufwand, für den Erstattungskostensätze nicht festgelegt sind, dessen Höhe aber ohne unangemessenen Verwaltungsaufwand feststellbar ist.

(2) Die Erstattungskostensätze gelten nicht für Fahrzeuge und Geräte, die dem Bereitstellungsmanagement der Bundeswehr Fuhrparkservice GmbH (BwFPS GmbH) unterliegen.

Diese Fahrzeuge werden bei Hilfeleistungen wie folgt abgerechnet:

- Kosten für Fahrzeuge der Kurzzeitmiete werden anhand der jeweiligen Rechnungen aufwandsabhängig ermittelt und in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme eines Chauffeur-services ist entsprechend zu verfahren.

- Fahrzeuge aus der Langzeitmiete werden auf der Basis einer Tagespauschale in Rechnung gestellt. Die Tagespauschale beträgt 1/30 der jeweiligen Monatspauschale für das eingesetzte Fahrzeug. Mit der Tagespauschale sind alle gefahrenen Kilometer bis zur Tageskilometergrenze abgegolten. Die Tageskilometergrenze beträgt 1/360 der vereinbarten Jahresfahrleistung (auf volle Kilometer kaufmännisch auf-/abgerundet). Erstreckt sich der Einsatz des Fahrzeuges über mehrere Tage, wird die Kilometerobergrenze für die gesamte Nutzungsdauer ermittelt. Über die Kilometerobergrenze hinaus gefahrene Kilometer werden anhand der Mehrkilometerpreise für das jeweilige Fahrzeug entsprechend der Preisliste der BwFPS GmbH in Rechnung gestellt. Daneben werden auch alle sonstigen Kosten (Betriebsstoff, ggf. Chauffeureinsatz etc.) in Rechnung gestellt.

(3) Kosten für die Unterbringung der Truppe am Einsatzort sowie die besondere Abfindung des Personals nach Nummer 37 sind voll in Rechnung zu stellen.

(4) Außerdem ist für im Einzelnen nicht zu erfassende Kosten bei allen Hilfeleistungen mit einem Sachkostenumfang bis zu 5.000 Euro ein Zuschlag von insgesamt 10 v.H. der nach Absatz 1 zu errechnenden Sachkosten zu erheben. Übersteigen die gesamten Sachkosten im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro, entscheidet das BMVg über eine mögliche Ermäßigung des Zuschlags, wenn dies gesondert beantragt wird. Bei Kostenminderung aufgrund eines überwiegenden Ausbildungsinteresses ist auch der Zuschlag entsprechend zu kürzen.

(5) Personelle Kosten für die hilfeleistenden Bundeswehrangehörigen (lfd. Bezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Wehrsoldgesetz (WSG), Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) werden nicht berechnet. Einsatzbedingte zusätzliche personelle Kosten (z. B. finanzieller Ausgleich für mehrgeleisteten Dienst) werden der begünstigten Stelle in Rechnung gestellt.

(6) Wird Verpflegung für Dritte bereitgestellt, sind für die

- Lebensmittel des Einsatzvorrates, deren Lagerzeit noch nicht abgelaufen ist, die jeweiligen Beschaffungspreise und im Übrigen die festgesetzten Abgabe-/Verkaufspreise,

- Truppenverpflegung sowie Verpflegung in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr das Verpflegungsgeld in Höhe des jeweiligen Sachbezugswertes auf Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung

zu berechnen.

(7) Außerdem sind die Personal- und Sachkosten für den Transport von zubereiteter Truppenverpflegung, Verpflegung in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr sowie die Kosten für die etwaige Errichtung von Verpflegungsausgabestellen zu berechnen.

(8) Im Falle der Bereitstellung von Verpflegung von anderer Seite für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind die den Wertansatz übersteigenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Ermittlung dieser Kosten richtet sich nach der ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden“.

(9) Über die Kostenregelung dieser Bestimmungen hinaus dürfen Geld und sonstige Zuwendungen weder gefordert noch angenommen werden.

29.

Hilfeleistungen größeren Ausmaßes und von politischem Interesse oder besonderer medialer Aufmerksamkeit bedürfen auf Weisung des BMVg im Einzelfall der unverzüglichen Kostenschätzung, um Umfang und Ausmaß der Unterstützung auf eventuelle Anfragen oder im Falle einer notwendigen Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen als grobe Orientierung kostenmäßig bewerten zu können. Die Schätzung stellt sowohl die voraussichtlichen Gesamtkosten als auch die Kosten nach den Amtshilfegrundsätzen (Nrn. 26 und 28) dar. Bei einer Kostenschätzung werden - abweichend von der Abrechnung der Kosten gemäß Nummer 30 - alle Kosten von den Streitkräften sowie von der TerrWV jeweils für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich ermittelt. Die Wirtschaftstruppenteile melden auf dem Dienstweg dem SKUKdo, das zur Berechnung der voraussichtlichen Kosten dem BMVg - Fü S V 4 berichtet. Die BwDLZ berichten über die zuständige WBV und das BAWV dem BMVg - WV II 2. Die Verfahren der Kostenabrechnung sowie Kostenerhebungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsverantwortung bleiben unberührt.

30.

(1) Der Wirtschaftstruppenteil legt die Unterlagen für die Abrechnung der im Rahmen dieser Bestimmungen erbrachten Hilfeleistungen - getrennt nach Bundesländern - mit einer Stellungnahme zum Grad des Ausbildungsinteresses (Bewertung des Ausbildungsinteresses an der Unterstützungsleistung) der nächst höheren Kommandobehörde/Dienststelle vor, der eine Abteilung Verwaltung eingegliedert ist. Diese legt den Grad des Ausbildungsinteresses in Vomhundertsätzen fest und leitet die geprüften Unterlagen über die den Einsatz führende Territoriale Kommandobehörde (WBK) an die für den Einsatzort zuständige WBV zur Abrechnung weiter.

(2) Hat die Kommandobehörde/Dienststelle nach Absatz 1 ein überwiegendes Ausbildungsinteresse (mehr als 50 v.H.) festgelegt, ist dies bei der Abrechnung von Amts wegen mit dem Vomhundertsatz kostenmindernd zu berücksichtigen. Für dringende Nothilfe im Rahmen des zivilen Rettungswesens (Nr. 23) ist das Ausbildungsinteresse mit den pauschalen Flugzeiten nach dem Erlass "Nutzung von Rettungsmitteln der Bundeswehr im Rahmen ziviler Rettungsmaßnahmen" (VMBI 2008 S. 6) bereits berücksichtigt.

(3) Eine Kostenminderung aufgrund des überwiegenden Ausbildungsinteresses ist für Forderungen Dritter (Kosten für die Unterbringung der Truppe am Einsatzort, Fahrzeuge und Geräte der BwFPS GmbH, Abgaben und Gebühren etc.) nicht möglich. Diese Auslagen werden in voller Höhe den begünstigten Stellen in Rechnung gestellt, soweit es sich nicht um Behörden des Bundes handelt.

(4) Überschreitet der Betrag, um den die Gesamtkosten gemindert werden sollen, die Grenze von 50.000 Euro, ist die Zustimmung des BMVg - R I 2 einzuholen.

31.

Bei der Übersendung der Unterlagen für die Abrechnung von Einsätzen im Rahmen der dringenden Nothilfe sind die Personalien der jeweils Begünstigten aufzuführen oder zweckdienliche Hinweise zu ihrer Ermittlung zu machen.

32.

Bei Naturkatastrophen überregionalen Ausmaßes oder in besonderen Ausnahmefällen ist die Entscheidung des BMVg einzuholen, ob und in welchem Umfang Kostenerstattung gefordert

werden soll. Dazu legt die WBV dem BMVg einen mit der den Einsatz führenden Territorialen Kommandobehörde abgestimmten Bericht vor.

33.

Im Übrigen gelten für erhobene Kostenerstattungsforderungen die Bestimmungen des § 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums der Finanzen und die Durchführungsbestimmungen des BMVg.

F. Sonder- und Schlussbestimmungen

34.

Für Hilfeleistungen der Bundeswehr in akuten Umweltnotlagen gelten die Bestimmungen dieses Erlasses. Umweltschutzmaßnahmen Dritter können nach dem Erlass „Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ (VMBI 2008 S. 9) unterstützt werden. Darüber hinaus ist dienstliches und außerdienstliches Engagement für den Umweltschutz nach der „Grundsatzweisung für den Umweltschutz der Bundeswehr“ (VMBI 2008 S. 49) zu fördern.

35.

Hilfeleistungen oder Bergungsmaßnahmen an Schiffen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 740 ff. Handelsgesetzbuch, soweit nicht im Einzelfall abweichende vertragliche Regelungen getroffen worden sind. Die vorstehenden Bestimmungen sind insofern nicht anwendbar. Wird die Hilfe vom Havariekommando oder der Katastrophenschutzbehörde des Landes angefordert, ist die Kostenregulierung mit der jeweiligen Behörde abzustimmen, die ihrerseits gegebenenfalls nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches verfahren kann.

36.

Die Teilnahme von Bundeswehrangehörigen an der Gemeinschaftsverpflegung, deren Bereitstellung, Abrechnung und Bezahlung richtet sich nach der ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden“.

37.

Die bei den vorstehenden Hilfeleistungen eingesetzten Bundeswehrangehörigen leisten ein besonderes Dienstgeschäft im Sinne des Erlasses vom 21. Dezember 1987 - S II 4 (heute: PSZ III 7) - Az 21-01-11 (1)¹⁾ und sind entsprechend abzufinden; für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Bundeswehr sind die einschlägigen Sonderregelungen (Bund) des TVöD BT-Verwaltung zu beachten.

38.

Bei den Hilfeleistungen sind die einschlägigen Vorschriften des Betriebsschutzes (Arbeitsschutz und Unfallverhütung) sowie des Strahlenschutzes zu beachten.

39.

Die Truppe hat sich hinsichtlich ihrer Gliederung, Dislozierung und Ausbildung nicht auf mögliche Katastrophenfälle vorzubereiten, sondern hilft subsidiär im Rahmen verfügbarer Kapazitäten und Fähigkeiten. Gemeinsame Rahmenübungen der Bundeswehr und praktische Übungen mit geringen Truppenstärken mit Katastrophenschutzbehörden sind grundsätzlich möglich. Die Teilnahme an praktischen Übungen mit Mannschaften und Gerät ist nach dem Erlass „Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ (VMBI 2008 S. 9) im Einzelfall möglich. Die dort geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigung ist in diesem Fall nicht erforderlich, wenn die anfordernde Behörde bestätigt, dass gewerbliche Unternehmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

40.

Die aus Anlass der Hilfeleistungen nach Maßgabe dieses Erlasses zu erhebenden Einnahmen sind, soweit nicht die Möglichkeit der Rückeinnahme bei Ausgabtiteln besteht, bei

1) Im VMBI nicht veröffentlicht.

- Kapitel 1402 Titel 261 11 - Erstattungen Dritter - Inland - oder
- Kapitel 1402 Titel 266 11 - Erstattungen Dritter - Ausland - oder
- Kapitel 1402 Titel 381 11 - Erstattungen anderer Bundesbehörden

zu buchen. Buchungsabschnitte sind zu beachten.

41.

(1) Dieser Erlass tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse vom

- 8. November 1988 - VR III 2 - Az 13-29 (VMBI S. 279),
- 3. April 1991 - VR III 2 - Az 13-29 (VMBI S. 212),
- 5. August 1991 - VR III 2 - Az 13-29 (VMBI S. 392),
- 20. Juni 1995 - VR III 2 - Az 13-29 (VMBI S. 260),
- 4. April 2001 - R I 2 - Az 13-29 (VMBI S. 124),
- 9. August 2001 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 188 Nr. 4)

außer Kraft.

BMVg, 21. Januar 2008
R I 2 - Az 13-29

VMBI 2008 S. 6

Nutzung von Rettungsmitteln der Bundeswehr im Rahmen ziviler Rettungsmaßnahmen

- Neufassung -

A. Grundsätze

1.

Alle Rettungsmittel der Bundeswehr dienen vornehmlich der medizinischen Versorgung von Bundeswehrangehörigen.

2.

Darüber hinaus nutzt die Bundeswehr ihre Rettungsmittel auch zur Rettung von Menschenleben und zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden im Falle der dringenden Nothilfe und im Rahmen der umfassenden praktischen Fortbildung ihres Sanitätspersonals zur Unterstützung der im zivilen Rettungswesen geltenden Einsatzformen.

3.

Primäreinsatz ist die schnelle Heranführung des Notarztes/der Notärztin bzw. des medizinischen Fachpersonals zu dem Ort eines Notfalles zwecks Behandlung von Patienten, bei denen Lebensgefahr oder die Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden gegeben sein könnte, und/oder der medizinisch erforderliche Transport zur ersten notwendigen Behandlung in ein Krankenhaus.

4.

(1) Sekundäreinsatz ist der Transport von Patienten aufgrund medizinischer Indikation von einem Krankenhaus in ein für die Weiterbehandlung geeignetes Krankenhaus. Die Sekundäreinsätze sind zu unterteilen in

- a) zeitlich dringliche, bei denen die Weiterbehandlung des Patienten/der Patientin zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Stunden erfolgen muss. Über die Dringlichkeit der Weiterbehandlung entscheidet der/die behandelnde Arzt/Ärztin.

Bei zeitlich dringlichen Sekundäreinsätzen sind die Transporte unverzüglich durchzuführen.

- b) nicht dringliche, bei denen bis zur erforderlichen Weiterbehandlung für die Organisation und die Gesamtdurchführung der Transporte voraussichtlich mehr als fünf Stunden zur Verfügung stehen.

(2) In Zweifels- oder Grenzfällen ist der Einsatz als zeitlich dringlich durchzuführen.

5.

(1) Transporte von dringend erforderlichen Arzneimitteln, Blutkonserven, medizinischem Untersuchungsmaterial und speziellen medizinischen Geräten sowie die Heranführung zur Rettung von Menschenleben oder zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden erforderlicher Spezialärzte sind in der Regel zeitlich dringliche Sekundäreinsätze.

(2) Das Gleiche gilt für Transporte von Patienten, die aus diagnostischen Gründen zu einem Spezialarzt/einer Spezialärztin

gebracht werden müssen, sowie den Transport von Organtransplantaten.

B. Nutzung von Rettungsmitteln innerhalb der zivilen Rettungsdienstorganisation

6.

Unterstützen Sanitätseinrichtungen auf Dauer den zivilen Rettungsdienst, gelten die hierzu geschlossenen Verträge.

7.

Rettungshubschrauber und Sanitätskraftwagen werden von den zivilen örtlichen Rettungsleitstellen angefordert. Unmittelbar eingehende Hilfeersuchen durch Polizei, Feuerwehr, zivile Hilfsorganisationen oder auch Privatpersonen sind unverzüglich an die zivilen örtlichen Rettungsleitstellen weiterzuleiten.

C. Sonstige Nutzung in Notfällen

8.

Zur Rettung von Menschenleben und Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden können in Notfällen Verletzte oder Kranke mit geeigneten Rettungsmitteln der Bundeswehr (z. B. Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue = SAR) Hubschrauber, Sanitätskraftwagen) befördert werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

9.

Auf Notrufe, die sofortige Hilfe erfordern, hat jede Einheit oder Dienststelle die notwendigen Hilfsmaßnahmen anzuordnen oder einzuleiten und die einzusetzenden Rettungsmittel zu bestimmen; die Grundsätze der Erforderlichkeit der Mittel sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Daher sind bei jedem Notruf die erforderlichen Einzelheiten, gegebenenfalls durch Rückfragen, möglichst vollständig zu ermitteln. Unmittelbar eingehende Hilfeersuchen durch Polizei, Feuerwehr, zivile Hilfsorganisationen oder auch Privatpersonen sind der zivilen örtlichen Rettungsleitstelle unverzüglich mitzuteilen.

10.

(1) Bei der Anforderung von Lufttransporten mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr (Primär- und zeitlich dringliche Sekundäreinsätze) sind in der Regel SAR-Hubschrauber einzusetzen. Die medizinische Notwendigkeit des Lufttransports bestätigt bei

- Primäreinsätzen die/der am Notfallort anwesende, andernfalls die/der zur Besatzung gehörende Ärztin/Arzt bzw. Luftrettungsmeisterin/-meister und das nachbehandelnde ärztliche Personal,
- Sekundäreinsätzen die/der behandelnde Ärztin/Arzt.

(2) Die Rettungshubschrauber unterliegen der operational control der zuständigen SAR-Leitstelle, der alle Einsätze unverzüglich zu melden sind.

11.

(1) Nicht dringliche Sekundäreinsätze (Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe b) fallen nicht unter den Begriff der dringenden Nothilfe und dürfen grundsätzlich nur übernommen werden, wenn

- zivile Organisationen oder kommerzielle Unternehmen zur Durchführung nicht bereit oder nicht in der Lage sind,
- der Anforderung eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer beigelegt ist, dass gegen diese Transporte keine Bedenken erhoben werden,
und
- vor Beginn des Transportes eine schriftliche Erklärung über die Kostenerstattung vorliegt.

Ist die anfordernde Stelle eine Behörde, obliegt dieser die Prüfung, inwieweit gewerbliche Unternehmen unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Anforderungen nicht dringlicher Sekundäreinsätze mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr sind an die zuständige Kommandobehörde (Lufttransportkommando bzw. Flottenkommando) zu verweisen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für Transporte mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr vorliegen oder auf zivile Organisationen oder kommerzielle Unternehmen hinzuweisen ist. Sie genehmigt und organisiert gegebenenfalls die Transporte. Das Heeresführungskommando kann um Unterstützung ersucht werden.

Für diese Transporte sollen vornehmlich Flüge im Rahmen des allgemeinen Flugbetriebs der Bundeswehr genutzt werden. SAR-Mittel ersten Grades dürfen hierfür nicht verwendet werden.

D. Abrechnung**12.**

(1) Die Nutzung von Rettungsmitteln der Bundeswehr ist kostenpflichtig.

(2) Für die Abrechnung sind alle erforderlichen Angaben zur Person der Patientin/des Patienten, des Versicherungsnehmers sowie des zuständigen Kostenträgers aufzunehmen. Die Angaben sind gegebenenfalls durch Rückfragen beim aufnehmenden Krankenhaus zu vervollständigen.

(3) Die Primär- und zeitlich dringlichen Sekundäreinsätze sind nach den für Amtshilfe, die nicht dringlichen Sekundäreinsätze sind nach den bei Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet gültigen Erstattungskostensätzen abzurechnen (VMBI 2008 S. 16).

13.

Die Kosten der Lufttransporte der Bundeswehr sind auf der Grundlage der Erstattungskostensätze für das jeweilige Luftfahrzeug und der Flugzeit im Einzelfall unter Berücksichtigung der Nummer 12 Abs. 3 festzusetzen.

Die Flugzeiten werden berechnet bei

- a) Primäreinsätzen
 - für den Hinflug vom Standort zum Notfallort mit 25 v.H.,
 - für den Transport von Patienten vom Notfallort zum Krankenhaus mit 100 v.H.,
 - für den Rückflug vom Krankenhaus zum Standort mit 25 v.H. der tatsächlichen Flugzeit;
- b) zeitlich dringlichen Sekundäreinsätzen
 - für den Hinflug vom Standort zum ersten Krankenhaus mit 25 v.H.,
 - für den Transport von Patienten vom ersten Krankenhaus zu einem Spezialkrankenhaus mit 100 v.H.,
 - für den Rückflug vom Spezialkrankenhaus zum Standort mit 25 v.H. der tatsächlichen Flugzeit.
Entsprechendes gilt auch für Transporte nach Nummer 5;
- c) nicht dringlichen Sekundäreinsätzen
 - für den Gesamtflug (Transport, Hin- und Rückflüge) mit 100 v.H. der tatsächlichen Flugzeit.

14.

Wird ausnahmsweise bei Primär- oder zeitlich dringlichen Sekundäreinsätzen medizinisches Personal und/oder Gerät auf dem Hinflug an einem anderen Ort aufgenommen bzw. beim Rückflug an einem anderen Ort abgesetzt, ist die für den Umweg zusätzlich erforderliche Flugzeit mit 100 v.H. zuzüglich zu der nach Nummer 13 anzusetzenden Flugzeit für den direkten Hin- und Rückflug in Rechnung zu stellen.

15.

Werden bei Primäreinsätzen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr und ärztlichem Personal an Bord Verletzte am Notfallort behandelt, ohne dass ein Transport mit dem Luftfahrzeug erforderlich ist, werden für den Hin- und Rückflug je 75 v.H. der tatsächlichen Flugzeit angesetzt.

16.

Bei allen Einsätzen mit bodengebundenen Rettungsmitteln sind die Kosten des jeweiligen Fahrzeuges und der Gesamtfahrstrecke auf der Grundlage der „Erstattungskostensätze für Hilfeleistungen der Bundeswehr“ unter Berücksichtigung von Nummer 12 zu berechnen.

17.

Werden mehrere Patienten gleichzeitig transportiert und/oder behandelt, wird zusätzlich zu den nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Kosten ein einmaliger Aufschlag von 30 v.H. dieses Betrages erhoben. Der Gesamtbetrag ist zu gleichen Anteilen auf die Patienten aufzuteilen.

18.

Neben den Kosten nach den Nummern 13 bis 17 sind die ärztlichen Leistungen sowie alle tatsächlich entstehenden Nebenkosten (z. B. Landegebühren) in Rechnung zu stellen, und zwar anteilig für jeden betroffenen Patienten. Der/die eingesetzte Arzt/Ärztin fertigt hierfür eine Aufstellung über die erbrachten Leistungen, spezifiziert nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), und für das verbrauchte Material.

19.

Bei Fehleinsätzen werden keine Kosten erhoben.

20.

(1) Die Abrechnungen aller Einsätze im Inland obliegen in Anlehnung an die Zuständigkeit für die Abrechnung im Rahmen der Heilfürsorge gemäß ZDv 60/7 den Wehrbereichsverwaltungen (WBV) West und Ost, bei Einsätzen im Ausland ist das Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) für die Abrechnung zuständig.

(2) Die für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen mit Angaben zur Person des Patienten/der Patientin, des Versicherungsnehmers sowie des zuständigen Kostenträgers, über Art des Rettungsmittels, Flugzeiten, Fahrstrecken usw. sind der WBV/dem BAWV zur Abrechnung unverzüglich zuzuleiten.

21.

Die Aufgaben des militärischen Such- und Rettungsdienstes (SAR) bleiben unberührt.

22.

Die bei den vorstehenden Hilfeleistungen eingesetzten Bundeswehrangehörigen leisten ein besonderes Dienstgeschäft im Sinne des Erlasses vom 21. Dezember 1987 - S II 4 (heute: PSZ III 7) - Az 21-01-11(1)¹⁾ und sind entsprechend abzufinden; für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Bundeswehr sind die einschlägigen Sonderregelungen (Bund) des TVöD BT-Verwaltung zu beachten.

23.

Die aus Anlass der Hilfeleistungen nach Maßgabe dieses Erlasses zu erhebenden Einnahmen sind, soweit nicht die Möglichkeit der Rückeinnahme bei Ausgabetiteln besteht oder besondere Titel im Haushaltsplan vorgesehen sind, bei

1) Im VMBI nicht veröffentlicht.

- Kapitel 1402 Titel 261 11 - Erstattungen Dritter - Inland - oder
- Kapitel 1402 Titel 266 11 - Erstattungen Dritter - Ausland - oder
- Kapitel 1402 Titel 381 11 - Erstattungen anderer Bundesbehörden

zu buchen. Buchungsabschnitte sind zu beachten.

24.

Dieser Erlass tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse (Einsatz von Rettungsmitteln der Bundeswehr im Rahmen des zivilen Rettungswesens) vom

- 8. November 1988 - VR III 2 - Az 13-29 (VMBI S. 270),
- 11. Juli 1991 - VR III 2 - Az 13-29 (VMBI S. 392),
- 20. Juni 1995 - VR III 2 - Az 13-29 (VMBI S. 260),
- 4. April 2001 - R I 2 - Az 13-29 (VMBI S. 124),
- 9. August 2001 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 188 Nr. 1)

außer Kraft.

BMVg, 21. Januar 2008
R I 2 - Az 13-29

VMBI 2008 S. 8

Hilfeleistungen der Bundeswehr im Rahmen der technischen Amtshilfe

- Neufassung -

1.

Nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) haben sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Zur Amtshilfe verpflichtet sind auch die Streitkräfte sowie die Wehrverwaltung gegenüber Behörden der unmittelbaren Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung. Diese Pflicht wird durch die §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes konkretisiert.

2.

Amtshilfe kann zur Unterstützung einer Amtshandlung, d. h. einer öffentlich-rechtlichen, hoheitlichen Verwaltungstätigkeit der anfordernden Behörde geleistet werden. Hierbei können z. B. Auskünfte erteilt, Liegenschaften, Transportkapazität und andere Sachleistungen bereitgestellt sowie personelle und sonstige Unterstützungen geleistet werden. Für Unterstützungsmaßnahmen im fiskalischen Bereich gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Abgabe und Nutzung von Material sowie vermögenswerte Leistungen (§§ 61, 63 Bundeshaushaltsordnung - BHO).

3.

Amtshilfe beschränkt sich auf ergänzende Hilfe auf Anforderung einer Behörde in Einzelfällen und schließt eine regelmäßige, auf Dauer angelegte, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Behörden aus. Amtshilfe hat nicht den Zweck, einer anderen Behörde die für ihre Aufgaben benötigten Ressourcen und Ausgabemittel zu ersparen.

4.

(1) Die Bundeswehr darf keine Amtshilfe leisten, wenn sie aus rechtlichen Gründen untersagt ist. Nach dem Verfassungsvorbehalt des Artikels 87a Abs. 2 GG dürfen die Streitkräfte im Wege der Amtshilfe nicht als Organ der vollziehenden Gewalt unter Androhung oder Anwendung hoheitlichen Zwangs eingesetzt werden. Die ausschließlich technisch-logistische Unterstützung (technische Amtshilfe) steht diesem Verfassungsvorbehalt nicht entgegen, weil die Streitkräfte hier keine Zwangsbefugnisse ausüben und nicht in Rechte Dritter eingreifen.

(2) Verfassungsrechtlich zulässige technisch-logistische Unterstützungen sind daher z. B. die

- Nutzungsüberlassung von Liegenschaften einschließlich Versorgung sowie von nicht unmittelbar dem Kampfauftrag dienendem technischem Gerät, einschließlich von Transport- und Sanitätsgerät,
- Verwendung von Angehörigen der Streitkräfte als Personal zur Bedienung des Geräts, soweit dies nicht unmittelbar der Durchführung polizeilicher Vollzugsmaßnahmen dient. Die truppendienstliche Unterstellung wird dabei nicht berührt.

5.

Amtshilfe ist nicht zu leisten, wenn

- dienstliche Belange unter angemessener Berücksichtigung des Anliegens der ersuchenden Behörde entgegenstehen,
- eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann.

6.

(1) Zur Amtshilfe sind alle Truppenteile und Dienststellen je nach Art und Umfang des Ersuchens sowie nach fachlicher Eignung befugt.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ist für die Entscheidung zuständig, wenn

- eine oberste Bundesbehörde um Amtshilfe ersucht,
- die Amtshilfe von verfassungsrechtlicher Bedeutung ist; das ist regelmäßig der Fall, wenn Polizeibehörden der Länder oder vergleichbare Vollzugsorgane des Bundes oder der Länder die Bundeswehr anfordern,
- die Amtshilfe von hoher Außenwirkung oder politisch sensitiv ist oder
- die Kosten im Wertansatz über 30.000 Euro liegen.

In diesen Fällen ist dem BMVg - Fü S V 4 zu berichten.

(3) Nähere Einzelheiten zur Unterbringung von Polizeikräften des Bundes und der Länder regelt der Erlass „Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte“ vom 27. Februar 2007 - WV III 3 - Az 45-04-01/00¹⁾ in der jeweils geltenden Fassung.

7.

(1) Für die Feststellung des Kostenumfanges und die Abrechnung gelten die Nummern 24 bis 33 des Erlasses „Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe“ (VMBI 2008 S. 2) entsprechend. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, werden die Auslagen nicht erstattet. Die Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr können allen anderen unmittelbaren Bundesbehörden außerhalb des Verteidigungsressorts kostenfreie Amtshilfe leisten.

(2) Sofern die Bundeswehr als Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt, haben die anfordernden Stellen - auch alle anderen unmittelbaren Bundesbehörden - die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungs-/Benutzungsgebühren und Auslagen etc.) zu erstatten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

(3) Für eine eventuell erforderliche Kostenschätzung gilt Nummer 29 des in Absatz 1 genannten Erlasses entsprechend.

8.

Unterstützungsmaßnahmen im fiskalischen Bereich sind zwischen unmittelbaren Bundesbehörden nach den Bestimmungen des § 61 BHO grundsätzlich zu erstatten.

9.

Die Teilnahme von Bundeswehrangehörigen an der Gemeinschaftsverpflegung, deren Bereitstellung, Abrechnung und Bezahlung richtet sich nach der ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden“.

10.

Die bei den vorstehenden Hilfeleistungen eingesetzten Bundeswehrangehörigen leisten ein besonderes Dienstgeschäft im Sinne des Erlasses vom 21. Dezember 1987 - S II 4 (heute: PSZ III 7) Az 21-01-11(1)¹⁾ und sind entsprechend abzufinden; für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Bundeswehr sind die einschlägigen Sonderregelungen (Bund) des TVöD BT-Verwaltung zu beachten.

11.

Die aus Anlass der Amtshilfe nach Maßgabe dieses Erlasses zu erhebenden Einnahmen sind, soweit nicht die Möglichkeit der Rückeinnahme bei Ausgabebetiteln besteht, bei Kapitel 1402 Titel 125 01 zu buchen. Buchungsabschnitte sind zu beachten.

12.

Dieser Erlass tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse (Kostenerstattung bei Hilfeleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe) vom

- 8. November 1988 - VR III 2 - Az 12-03-01 (VMBI S. 285),
- 10. Mai 2005 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 79 fünfte Strichaufzählung)

außer Kraft.

BMVg, 21. Januar 2008
R I 2 - Az 12-03-01

¹⁾ Im VMBI nicht veröffentlicht.

Führung und Ausbildung

VMBI 2008 S. 9

Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit

- Neufassung -

1.

Die Truppe kann zur Förderung ihrer Ausbildung oder im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich Betrieben der gewerblichen Wirtschaft vorbehaltene Arbeiten übernehmen, die ihrer Art nach jedoch auch zu den besonderen Ausbildungsgebieten und Funktionen der Truppe gehören.

2.

Hierbei können auch Anlagen geschaffen werden, die der Bundeswehr zur dienstlichen Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Hierzu zählen insbesondere bauliche Arbeiten zur Förderung der Aufgaben der Soldatenheime und Arbeiten zur Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen für den dienstlichen Sport.

3.

Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet zugunsten Angehöriger der Bundeswehr sind nicht zulässig.

4.

Die Unterstützung von Informations- und Kommunikations- sowie Presse- oder Medientvorhaben Dritter bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Im Übrigen gelten die „Richtlinien für die Durchführung der Informationsarbeit der Bundeswehr“ (VMBI 2007 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

5.

Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet sind zulässig, wenn

- die Ausbildung der Truppe durch praxisnahen Einsatz wesentlich gefördert wird (z. B. Hochwertausbildung, Erhaltungsmaßnahmen von speziellen Fähigkeiten, Profil des Jahresausbildungsprogramms),
- nicht auf Übungsplätzen oder in sonstigen Einrichtungen der Bundeswehr mit geringerem Aufwand ein besserer Ausbildungserfolg erzielt werden kann (Tätigkeiten unter Einsatzbedingungen),
- andere dienstliche Belange der Truppe solchen Arbeiten nicht entgegenstehen,

- dem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer und/oder Handwerkskammer beigefügt ist, dass die Arbeiten der Truppe Betriebe der gewerblichen Wirtschaft nicht unzumutbar beeinträchtigen. Bei Arbeiten für Soldatenheime, Familienbetreuungseinrichtungen und bundeswehreigene Sportanlagen ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

6.

(1) Die dienstliche Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit Personal und Gerät der Bundeswehr ist im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit zulässig, wenn

- nach Stellungnahme der Bataillonskommandeurin/des Bataillonskommandeurs dienstliche Erfordernisse nicht eingeschränkt werden,
- die Bevölkerung einen Einblick in den Ausbildungsstand und Dienstbetrieb der Truppe erhält,
- die Leistungen der Bundeswehr in Abstimmung mit dem zuständigen Presseoffizier in der Öffentlichkeit angemessen darstellt werden.

(2) Nicht zulässig sind Tätigkeiten, die keine Kommunikation über bundeswehrrelevante Themen anstoßen und die Truppe nicht in ihren Funktionen und Aufgaben darstellen. Dies ist insbesondere der Fall bei einfachen Hilfs- oder Handlangerdiensten und dem Herrichten und Aufräumen von Festplätzen oder Sportanlagen sowie vergleichbaren Tätigkeiten.

(3) Nicht zulässig sind Material- oder Personentransporte für Dritte, ausgenommen erforderliche Transporte eigenen Personals und Materials zur Durchführung der Unterstützung.

7.

Eine Unterstützung ist nicht zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller gegen die Rechtsordnung verstößt oder mit dem beabsichtigten Vorhaben dem Ansehen der Bundeswehr schadet oder sie/er selbst gesellschaftspolitisch umstritten ist, z. B. Verein mit radikalem Hintergrund oder religiöse Sekten. In begründeten Zweifelsfällen ist die Stellungnahme der fachlich zuständigen Ordnungsbehörde des Landes oder des Bundes einzuholen und dem BMVg - R I 2 zu berichten.

8.

(1) Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist das Merkblatt (Anlage 1) von dem für die Arbeiten vorgesehenen Truppenteil zum frühesten Zeitpunkt zur Information zuzuleiten. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Erlasses.

(2) Der Truppenteil legt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller Art und Umfang der Arbeiten fest und erstellt unter Beteiligung des/der Beauftragten für den Haushalt einen Kostenvoranschlag. Dieser ist der Antragstellerin/dem Antragsteller unter Hinweis auf seine Unverbindlichkeit auszuhändigen.

(3) Wird während der Arbeiten festgestellt, dass der Kostenvoranschlag um mehr als 15 v.H. überschritten wird, ist ein Zusatzvertrag abzuschließen oder die schriftliche Zustimmung zur Fortsetzung der Arbeiten unter Anerkenntnis der zusätzlichen Kosten einzuholen. Soweit für die zusätzlichen Arbeiten eine Kostenminderung beantragt wird, ist erneut nach festgestelltem Ausbildungsinteresse und Minderungsantrag zu entscheiden. Kommt ein solcher Vertrag nicht zustande oder wird die Zustimmung nicht erteilt, sind die weiteren Arbeiten einzustellen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Kosten der erbrachten Leistungen im Rahmen des bis dahin geschaffenen Vermögensvorteils zu erstatten.

9.

Über Arbeiten, deren voraussichtliche Gesamtkosten 10.000 Euro nicht übersteigen, entscheidet die Bataillonskommandeurin/der Bataillonskommandeur bzw. die Kompaniechefin/der Kompaniechef einer selbstständigen Kompanie unter gleichzeitiger Benachrichtigung der vorgesetzten Kommandobehörde, vorbehaltlich des Abschlusses eines Vertrages. Die dafür erforderlichen Unterlagen einschließlich des Kostenvorschlags sind dem für den Arbeitsort zuständigen Bundeswehrendienstleistungszentrum (BwDLZ) zu übermitteln, das einen schriftlichen Vertrag in Anlehnung an das Muster der Anlage 2 abschließt.

(2) Bei Arbeiten, deren voraussichtliche Gesamtkosten 10.000 Euro übersteigen, entscheidet die Kommandobehörde/Dienststelle mit einer Abteilung Verwaltung. Den Vertrag schließt die für den Arbeitsort örtlich zuständige Wehrbereichsverwaltung (WBV).

(3) Anträge auf Übernahme von Arbeiten mit großem Kostenaufwand dürfen nicht in einzelne Lose aufgeteilt werden.

10.

(1) Wird eine Minderung der Kostenforderung beantragt, legt der Truppenteil die Antragsunterlagen mit dem Kostenvoranschlag und einer Stellungnahme zum Grad des Ausbildungsinteresses (s. Nr. 18) der nächsthöheren Kommandobehörde vor, der eine Abteilung Verwaltung eingegliedert ist.

(2) Diese legt nach Auswertung der Stellungnahme des Truppenteils zu dem Ausbildungsinteresse den Grad der Ausbildungsförderung in Vomhundertsätzen fest und leitet die Unterlagen nach Überprüfung an die für den Arbeitsort zuständige WBV weiter.

11.

(1) Die WBV entscheidet, ob und inwieweit aufgrund des prozentual festgestellten überwiegenden Ausbildungsinteresses (mehr als 50 v.H.) und des begründeten Minderungsantrages von einer Kostenerhebung abgesehen werden kann. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der wirtschaftliche Wert der Leistung und der Betrag der Kostenminderung in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Dies ist aktenkundig darzustellen. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- wirtschaftlich bleibender Wert,
- wirtschaftliche oder ideelle Zweckrichtung,
- Gewinnerzielungsabsicht,
- Bedeutung für den Umweltschutz,
- ehrenamtliches Engagement.

(2) Soll die Gesamtforderung um mehr als 50.000 Euro gemindert werden, ist vor Vertragsschluss die Zustimmung des BMVg - R I 2 einzuholen.

(3) Mit der Antragstellerin/dem Antragsteller ist ein Vertrag in Anlehnung an das Muster der Anlage 2 zu schließen.

Abschriften dieses Vertrages erhalten der ausführende Truppenteil und das für den Arbeitsort zuständige BwDLZ.

(4) Bei Anträgen auf Unterstützungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist das Interesse an der Öffentlichkeitsarbeit entsprechend zu bestimmen und kostenmindernd zu berücksichtigen. Für die Kostenentscheidung ist ausschließlich das jeweils prozentual höher festgesetzte Interesse entweder an der Ausbildung oder der Öffentlichkeitsarbeit maßgebend.

12.

Kommt ein Vertrag nicht zustande, reicht das BwDLZ/die WBV die Unterlagen unter Angabe der Hinderungsgründe an die Truppe zurück.

13.

Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme der Arbeiten nicht in vollem Umfang vor oder kann ein Vertrag mit der Antragstellerin/dem Antragsteller zu den vom BwDLZ/von der WBV vorgesehenen Bedingungen nicht geschlossen werden, ist vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen WBV die Entscheidung des BMVg einzuholen, wenn die Arbeiten gleichwohl wegen eines außergewöhnlichen Ausbildungsinteresses der Truppe durchgeführt werden sollen.

14.

Mit den Arbeiten darf erst nach Abschluss des Vertrages begonnen werden. Vorherige Zusagen zur Übernahme von Arbeiten sowie vorherige Aussagen zu Kostenminderungen sind nicht zulässig. Erforderliche Auskünfte sind unter dem Vorbehalt des abzuschließenden Vertrages zu erteilen.

15.

Die Arbeiten sind im Rahmen des Truppendienstes unter fachkundiger Leitung durchzuführen. Die einschlägigen Vorschriften des Betriebsschutzes (Arbeitsschutz und Unfallverhütung) sowie des Strahlenschutzes sind zu beachten.

16.

Für Anschluss- oder Ergänzungsarbeiten, die durch den abgeschlossenen Vertrag nicht erfasst sind, ist vor Beginn dieser Arbeiten ein weiterer Vertrag nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen abzuschließen.

17.

Vor Vertragsabschluss sind die für die Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet errechneten Sach- und Personalkosten durch das BwDLZ/die WBV zu prüfen. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

18.

(1) Der Auftraggeber ist grundsätzlich zur Erstattung aller Kosten verpflichtet.

(2) Die Kostenminderung nach Nummer 11 darf sich nur auf Leistungen beziehen, an denen ein entsprechend hohes Ausbildungsinteresse besteht. Forderungen Dritter (z. B. Kosten für Unterbringung der Truppe, Fahrzeuge und Geräte der Bundeswehr Fuhrparkservice GmbH (BwFPS GmbH), Abgaben und Gebühren etc.) werden in voller Höhe in Rechnung gestellt und können nicht gemindert werden.

19.

(1) Bei der Festlegung des Kostenumfanges sind die Gesamtkosten für den Einsatz von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Geräten nach den bei Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet jeweils gültigen „Erstattungskostensätzen für Hilfeleistungen der Bundeswehr“ (VMBI 2008 S. 16) zu errechnen. Dies gilt auch für sonstigen Sachaufwand, für den Erstattungskostensätze nicht festgesetzt sind, dessen Höhe aber ohne unangemessenen Verwaltungsaufwand feststellbar ist.

(2) Die Erstattungskostensätze gelten nicht für Fahrzeuge und Geräte, die dem Bereitstellungsmanagement der BwFPS GmbH unterliegen.

Diese Fahrzeuge werden bei Hilfeleistungen wie folgt abgerechnet:

- Kosten für Fahrzeuge der Kurzzeitmiete werden anhand der jeweiligen Rechnungen aufwandsabhängig ermittelt und in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme eines Chauffeur-services ist entsprechend zu verfahren.
- Fahrzeuge aus der Langzeitmiete werden auf der Basis einer Tagespauschale in Rechnung gestellt. Die Tagespauschale beträgt 1/30 der jeweiligen Monatspauschale für das eingesetzte Fahrzeug. Mit der Tagespauschale sind alle gefahrenen Kilometer bis zur Tageskilometergrenze abgegolten. Die Tageskilometergrenze beträgt 1/360 der vereinbarten Jahresfahrleistung (auf volle Kilometer kaufmännisch auf-/abgerundet). Erstreckt sich der Einsatz des Fahrzeuges über mehrere Tage, wird die Kilometerobergrenze für die gesamte Nutzungsdauer ermittelt. Über die Kilometerobergrenze hinaus gefahrene Kilometer werden anhand der Mehrkilometerpreise für das jeweilige Fahrzeug entsprechend der Preisliste der BwFPS GmbH in Rechnung gestellt. Daneben werden auch alle sonstigen Kosten (Betriebsstoff, ggf. Chauffeureinsatz etc.) in Rechnung gestellt.

(3) Kosten für die Unterbringung der Truppe am Arbeitsort sowie die den Bundeswehrangehörigen zustehende reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Abfindung sind voll in Rechnung zu stellen.

(4) Außerdem ist für im Einzelnen nicht zu erfassende Kosten bei allen Arbeiten mit einem Sachkostenumfang bis zu 5.000 Euro ein Zuschlag von insgesamt 10 v.H. der nach Absatz 1 zu errechnenden Sachkosten zu erheben. Übersteigen die gesamten Sachkosten im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro, entscheidet das BMVg über eine mögliche Ermäßigung des Zuschlags, wenn dies gesondert beantragt wird. Bei Kostenminderung aufgrund eines überwiegenden Ausbildungsinteresses ist auch der Zuschlag entsprechend zu kürzen.

(5) Personalkosten sind in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Bundes als Nettolohnsatz für jede eingesetzte Soldatin/jeden eingesetzten Soldaten in Höhe von 18,48 Euro je Arbeitsstunde zu berechnen. Der Nettolohnsatz wird der weiteren allgemeinen Lohnkostenentwicklung angepasst. Die jeweiligen Änderungen werden im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung (VMBI) bekannt gegeben.

Personalkosten für Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Bundeswehr sind gemäß den Ist-Kosten-Standards, die beim Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) zu erfragen sind, zu berechnen.

(6) Kosten sind nur für die Personalstärke zu erheben, die zur Durchführung des Arbeitsauftrags tatsächlich erforderlich ist.

20.

(1) Die Kosten für die Bereitstellung von Truppenverpflegung bzw. Verpflegung in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr an Dritte sind gemäß der ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden“ zu berechnen.

(2) Die gegebenenfalls durch den Transport von Verpflegung für Dritte zum Arbeits-/Einsatzort und zurück entstehenden Personal- und Sachkosten sind gemäß Nummer 19 zu berechnen.

(3) Im Falle der Bereitstellung von Verpflegung von anderer Seite für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind die den Wertansatz übersteigenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Ermittlung dieser Kosten richtet sich ebenfalls nach der ZDv 36/1 „Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden“.

(4) Die vom Auftraggeber gewährte Verpflegung soll nach Art, Güte und Zusammensetzung der Truppenverpflegung entsprechen.

(5) Die Teilnahme von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr an der Gemeinschaftsverpflegung, deren Bereitstellung, Abrechnung und Bezahlung richtet sich nach der ZDv 36/1.

21.

Über die vertragliche Kostenerstattung hinaus dürfen weder Geld noch andere Zuwendungen gefordert oder angenommen werden.

22.

Sofern die Bundeswehr an den von ihr geschaffenen Anlagen (z. B. Sportanlagen) ein Recht auf Mitbenutzung hat, prüft die WBV, ob und inwieweit durch eine Nutzungsvereinbarung ein Kostenausgleich herbeigeführt werden kann.

23.

Bei Arbeiten zum Ausbau und zur Erweiterung von Sportanlagen, auf deren dienstliche Benutzung die Bundeswehr angewiesen ist, ist im Verhältnis zur anteiligen Nutzung von der Kostenerstattung ganz oder teilweise abzusehen.

24.

(1) Bei Anträgen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass der vertraglich vereinbarten Kostenforderung ist § 59 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), bei Vertragsänderungen zum Nachteil des Bundes ist § 58 BHO mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums der Finanzen und den Durchführungsbestimmungen des BMVg zu beachten.

(2) Entscheidet das BwDLZ bei Anträgen nach Absatz 1, ist die örtlich zuständige WBV davon zu unterrichten.

25.

Die Abrechnung und die Abwicklung der vereinbarten Kosten obliegt dem für den Arbeitsort örtlich zuständigen BwDLZ. Der ausführende Truppenteil übersendet dem BwDLZ nach Beendigung der Arbeiten sämtliche Unterlagen, die für die Aufstellung der abschließenden Kostenforderung notwendig sind. Der vertragschließenden WBV ist nach Einzug der endgültigen Beträge zu berichten.

26.

Die aus Anlass der Hilfeleistungen nach Maßgabe dieses Erlasses zu erhebenden Einnahmen sind, soweit nicht die Möglichkeit der Rückeinnahmen bei Ausgabetiteln besteht, bei Kapitel 1402 Titel 125 01 zu buchen. Buchungsabschnitte sind zu beachten.

27.

Dieser Erlass tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse (Förderung der Ausbildung der Truppe durch Übernahme von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet) vom

- 8. November 1988 - VR III 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 283),
- 15. Mai 1991 - VR III 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 256),
- 13. Juli 1992 - VR III 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 408),
- 12. September 1994 - VR III 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 190),
- 2. November 1999 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 23),
- 2. Mai 2001 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 119),
- 9. August 2002 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 188 Nr. 5),
- 15. April 2002 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 245),
- 18. August 2004 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 129),
- 10. Mai 2005 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 79 vierte Strichaufzählung)

außer Kraft.

BMVg, 21. Januar 2008

R I 2 - Az 32-01-29

Anlage 1**Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe
und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit****- Merkblatt für die Antragstellerin/den Antragsteller -**

Das vorliegende Merkblatt unterrichtet über Voraussetzungen und Verfahren der Übernahme von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet oder im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit:

1. Der Antrag auf Übernahme von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet ist **schriftlich** an die Truppe, d.h. an die Einheit oder den Truppenteil im Standort oder an die zuständige Kommandobehörde zu richten. Das Arbeitsvorhaben ist im Antrag darzulegen.
2. Ferner ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer und/oder Handwerkskammer darüber beizubringen, dass die vorgesehenen Arbeiten der Truppe Betriebe der gewerblichen Wirtschaft nicht beeinträchtigen. Ohne eine solche Bescheinigung ist es der Truppe nicht möglich, die Arbeiten zu übernehmen.
3. Der für die Durchführung der Arbeiten vorgesehene Truppenteil wird sich bei einem dienstlichen Interesse an der Durchführung der Arbeiten mit der Antragstellerin/dem Antragsteller in Verbindung setzen, um Art und Umfang der Arbeiten festzulegen.
4. Anschließend erstellt der Truppenteil einen Kostenvoranschlag mit der voraussichtlichen Höhe der Gesamtkosten, mit deren Erstattung an die Bundeswehr die Antragstellerin/der Antragsteller nach Abschluss der Arbeiten zu rechnen hat. Dieser Kostenvoranschlag ist **unverbindlich**.
5. Die Truppe darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und der Bundeswehr ein schriftlicher Vertrag über die Durchführung der Arbeiten abgeschlossen worden ist, in dem u.a. die von der Truppe zu erbringenden Leistungen und die voraussichtlich zu erstattenden Kosten festgelegt sind.
6. Der Auftraggeber ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes grundsätzlich zur Erstattung aller Personal- und Sachkosten verpflichtet, die den erbrachten Leistungen zuzurechnen sind.

Sachaufwand:

Für den Einsatz von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Geräten gelten die zum Zeitpunkt der Arbeiten aktuellen und vom Bundesministerium der Verteidigung festgelegten Erstattungskostensätze. Für nicht zu erfassende Sachkosten wird ein Zuschlag von 10 Prozent erhoben.

Personalaufwand:

Für das Personal wird ein zum Einsatzzeitpunkt gültiger einheitlicher Stundensatz berechnet.

Sonstiger Aufwand:

Hierunter fallen die zu verauslagenden Kosten für Aufwandsvergütung, für Verbrauchsmaterial und zu verauslagende sonstige Kosten.

Diese Aufwendungen sind von einer Kostenminderung ausgeschlossen.

Umsatzsteuer wird nicht berechnet.

7. In begründeten Einzelfällen kann gegebenenfalls eine Minderung der zu erstattenden Kosten zugestanden werden. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller der Ansicht, es liege ein besonderer Grund dafür vor, den vollen Betrag der Kosten nicht übernehmen zu können, dann sollte sie/er nach Erhalt des unverbindlichen Kostenvoranschlags - und vor Abschluss eines Vertrages - einen Antrag auf Kostenminderung stellen. Dieser Antrag muss **schriftlich** an die Einheit oder Kommandobehörde gerichtet werden, bei der bereits der Antrag auf Übernahme der Arbeiten gestellt wurde. Der Antrag muss nachvollziehbar begründet sein gegebenenfalls unter Beigabe eines Finanzierungsplanes. Die über den Antrag entscheidende Wehrbereichsverwaltung (WBV) wird dann festzustellen haben, ob und inwieweit sie dem Antrag unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Truppe und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen kann; eine von der WBV gewährte Kostenminderung wird in den Vertrag aufgenommen.
8. Nach der truppendienstlichen Entscheidung, dass das Arbeitsvorhaben durchgeführt werden kann, leitet die Truppe die Antragsunterlagen zum Vertragsabschluss an die hierfür zuständigen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung weiter. Diese sind
 - das für den Arbeitsort örtlich zuständige Bundeswehrendienstleistungszentrum (BwDLZ), wenn das Kostenvolumen den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt und kein Antrag auf Kostenminderung gestellt wurde oder
 - die für den Arbeitsort örtlich zuständige WBV in allen übrigen Fällen.Die zuständige Dienststelle sendet die Vertragsausfertigungen der Antragstellerin/dem Antragsteller zur Gegenzeichnung zu. Sollten noch offene Fragen zu klären sein, setzt sie sich mit ihr/ihm vor Vertragsabschluss in Verbindung.
9. Vertraglich wird festgelegt, dass der Kostenvoranschlag bis zu 15 Prozent überschritten werden kann. Dies ist notwendig, weil der Leistungsumfang zum Zeitpunkt des Kostenvoranschlags nur annähernd genau geschätzt werden kann und Vorsorge für den Fall getroffen werden soll, dass zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung die Kostensätze der Kostenentwicklung angepasst werden müssen. Wird während der Arbeiten festgestellt, dass der Kostenvoranschlag voraussichtlich um mehr als 15 Prozent überschritten werden wird, ist der Auftraggeber von dem die Arbeiten ausführenden Truppenteil hierüber zu unterrichten. Der Auftraggeber seinerseits ist verpflichtet, bei Überschreitung des Kostenvoranschlags um 15 Prozent dieses unverzüglich dem ausführenden Truppenteil und/oder der vertragsschließenden Dienststelle anzuzeigen, soweit er die Überschreitung seinerseits feststellt oder feststellen kann. Ein zusätzlicher Vertrag oder eine schriftliche Zustimmung zur Fortsetzung der Arbeiten ist erforderlich. Wird die Zustimmung nicht fristgerecht erteilt, sind die Arbeiten abzubrechen und einzustellen. Für die von der Bundeswehr bis dahin erbrachten Leistungen sind die Kosten zu erstatten.
10. Nach Abschluss der Arbeiten wird im Regelfall das für den Arbeitsort örtlich zuständige BwDLZ die vereinbarten Kosten abrechnen.

- Muster -

Vertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung/das Bundeswehrdienstleistungszentrum,

im folgenden **B u n d e s w e h r** genannt,

und _____ in _____,

im folgenden **A u f t r a g g e b e r** genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Bundeswehr _____ übernimmt im Rahmen ihres dienstlichen
(ausführender Truppenteil)

Ausbildungsauftrages/der Öffentlichkeitsarbeit die Durchführung folgenden Vorhabens (Kurzbeschreibung)

und erbringt dabei folgende Leistungen:

a) Personaleinsatz:

b) Einsatz von Gerät, Fahrzeugen usw.:

c) sonstige Sachleistungen

§ 2

Die Bundeswehr ist allein berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind.

§ 3

Der Auftraggeber trägt für die Durchführung der in § 1 genannten Leistungen folgendes bei:

Die Kosten der beigestellten Leistungen gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.

§ 4

Die Erklärung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer und/oder der Handwerkskammer, dass sie keine Bedenken gegen die Durchführung des Arbeitsvorhabens durch die Bundeswehr geltend macht, wurde durch den Auftraggeber beigebracht. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die Erklärung die in § 1 aufgeführten Leistungen vollständig und richtig umfasst.

§ 5

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der diesem Vertrag zugrunde liegende Kostenvoranschlag um bis zu 15 Prozent überschritten werden kann, wenn die sachgemäße Durchführung des Arbeitsvorhabens dies erfordert. Wird während der Arbeiten festgestellt, dass der Kostenvoranschlag um mehr als 15 Prozent überschritten werden wird, wird dem Auftraggeber der Abschluss eines Zusatzvertrages angeboten. Der Auftraggeber seinerseits ist verpflichtet - soweit für ihn erkennbar - die Überschreitung des Kostenvoranschlages um 15 Prozent unverzüglich dem ausführenden Truppenteil anzuzeigen. Kommt ein Zusatzvertrag nicht zustande oder stimmt der Auftraggeber dem Kostenanstieg nicht zu, werden die weiteren Arbeiten eingestellt. In diesem Fall hat der Auftraggeber der Bundeswehr die Kosten der bis dahin erbrachten Leistungen zu erstatten.

§ 6

(1) Die von der Bundeswehr erbrachten Leistungen werden vom Auftraggeber zu den im Zeitpunkt der Ausführung des Auftrages gültigen Erstattungskostensätzen entgolten.

(2) Auf Grund der derzeit gültigen Sätze sind die Kosten für die vereinbarten Leistungen wie folgt zu erstatten:

a) Personaleinsatz:

b) Einsatz von Gerät, Fahrzeugen usw.:

c) sonstige Sachleistungen und Kosten:

(3) Der Auftraggeber erstattet ferner alle Kosten, die durch Aufwendungen der Bundeswehr für Dritte entstanden sind.

(4) Der vom Auftraggeber voraussichtlich zu erstattende Kostenbetrag beläuft sich auf _____ Euro.

(unter Berücksichtigung einer Minderung - gegebenenfalls streichen -)

(5) Die gewährte Kostenminderung gilt nur für die vertraglich erbrachten Leistungen. Soweit eine Kostenminderung für zusätzliche Arbeiten beantragt wird, ist erneut nach festgestelltem Ausbildungsinteresse zu verfahren.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Kostenabrechnung den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug

an die Bundeskasse _____

Kontonummer _____

Bankleitzahl _____

zu überweisen.

(7) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von ____ Prozent sowie der Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugs Schadens berechnet.

§ 7

(1) Die Bundeswehr ist berechtigt, aus dienstlichen Gründen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall trägt jede Partei die ihr bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber stellt die Bundeswehr von allen Ansprüchen Dritter aus Personen- und Sachschäden frei, die bei der Verrichtung der vertraglich vereinbarten Arbeiten entstehen, soweit der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von einer/einem Bundeswehrangehörigen verursacht worden ist. Für Schäden an Sachen oder Einrichtungen des Auftraggebers, die er der Bundeswehr zur Verfügung stellt oder die auf dem Arbeitsgelände vorhanden sind, haftet die Bundeswehr in gleicher Weise nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(3) Beim Einsatz von Luftfahrzeugen stellt der Auftraggeber die Bundeswehr von allen Ansprüchen Dritter, die durch Unfall beim Transport von Personen und/oder Sachen entstehen, frei. Der Auftraggeber stellt die Bundeswehr ferner im Innenverhältnis frei von Schäden durch Unfall an Personen und/oder Sachen, die in dem Luftfahrzeug transportiert werden.

(4) Die Sicherung von unfallträchtigem Arbeitsgelände vor dem Zutritt unbefugter Personen obliegt dem Auftraggeber.

§ 8

Der Zeitpunkt des Arbeitsbeginns wird von der Truppe mit dem Auftraggeber vereinbart. Die Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Truppe hat Vorrang, daher kann die Einhaltung von Terminen nicht gewährleistet werden.

§ 9

Die Bundeswehr übernimmt keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit der von ihr erbrachten Leistung.

§ 10

(1) Der Auftraggeber bestätigt, dass er sich vor Abschluss des Vertrages mit dem Inhalt des Merkblattes „Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ vertraut gemacht hat.

(2) Mündliche Nebenabreden mit dem arbeitsdurchführenden Truppenteil haben keine Gültigkeit.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvorhabens und der vereinbarten Leistungen sowie alle übrigen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der vertragschließenden Dienststelle.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Bundeswehr)

Erstattungskostensätze für Hilfeleistungen der Bundeswehr

- Neufassung -

(1) Die Erstattungskostensätze werden vom Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) laufend der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.

Die jeweiligen Änderungen werden im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung (VMBI) jährlich bekannt gegeben.

(2) Aufgrund einer Ist-Kostenrechnung ermittelt das BAWV für die jeweilige Rechnungsperiode (Kalenderjahr) die Aufwendungen für die Kostenparameter sämtlicher Geräte eines unter der Planungsnummer genannten Typs und ordnet sie der jeweiligen Leistungseinheit zu.

(3) Die Erstattungskostensätze bei Katastrophenhilfe, bei Amtshilfe und Anwendung nach § 61 Bundeshaushaltsordnung (BHO) umfassen

- die Sachkosten der Materialerhaltung und
- die Kosten des Betriebsstoffverbrauches zum Behördenpreis.

Bei Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet und bei unberechtigter Benutzung treten hinzu

- die Kosten der Bundeswehrinstandsetzungen,
- die Kosten des Güteprüfdienstes der Bundeswehr sowie
- kalkulatorische Kosten für Abschreibung und Kapitalverzinsung.

Nicht enthalten sind Personalkosten und sonstige Aufwendungen und Kostenforderungen Dritter wie Start-, Lande-, Hafen-, Liege- und Standgebühren.

(4) Sofern im Einzelfall für im VMBI nicht aufgeführte Geräte Kostensätze benötigt werden, sind diese von den jeweils für die Kostenermittlung bei Hilfeleistungen zuständigen Kommando- bzw. Diensten unmittelbar beim BAWV zu erfragen.

(5) Die Erstattungskostensätze gelten nicht für Fahrzeuge und Geräte, die dem Bereitstellungsmanagement der Bundeswehr Fuhrparkservice GmbH (BwFPS GmbH) unterliegen.

Diese Fahrzeuge werden bei Hilfeleistungen wie folgt abgerechnet:

- Kosten für Fahrzeuge der Kurzzeitmiete werden anhand der jeweiligen Rechnungen aufwandsabhängig ermittelt und in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme eines Chauffeurservices ist entsprechend zu verfahren.
- Fahrzeuge aus der Langzeitmiete werden auf der Basis einer Tagespauschale in Rechnung gestellt. Die Tagespauschale beträgt 1/30 der jeweiligen Monatspauschale für das eingesetzte Fahrzeug. Mit der Tagespauschale sind alle gefahrenen Kilometer bis zur Tageskilometergrenze abgegolten. Die Tageskilometergrenze beträgt 1/360 der vereinbarten Jahresfahrleistung (auf volle Kilometer kaufmännisch auf-/abgerundet). Erstreckt sich der Einsatz des Fahrzeuges über mehrere Tage, wird die Kilometerobergrenze für die gesamte Nutzungsdauer ermittelt. Über die Kilometerobergrenze hinaus gefahrene Kilometer werden anhand der Mehrkilometerpreise für das jeweilige Fahrzeug entsprechend der Preisliste der BwFPS GmbH in Rechnung gestellt. Daneben werden alle sonstigen Kosten (Betriebsstoff, ggf. Chauffeureinsatz etc.) in Rechnung gestellt.

(6) Kosten für Fahrzeuge und Geräte, die dem Bereitstellungsmanagement der BwFPS GmbH unterliegen, werden in voller Höhe berechnet, eine Kostenminderung aufgrund eines Ausbildungsinteresses ist nicht möglich.

(7) Die nachstehenden Erstattungskostensätze gelten für alle Leistungen, die ab dem 1. Januar 2008 erbracht werden. Der Erlass vom 15. Dezember 2006 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI 2007 S. 15) wird aufgehoben.

BMVg, 21. Januar 2008
R I 2 - Az 32-01-29

Erstattungskostensätze 2008

einschließlich Betriebsstoff,

ohne Kosten für Besatzung, Start-, Lande- und Hafengebühren

Planungsnummer	Planungsnummerbezeichnung	Leistungseinheit	Bei Katastrophen-, Amtshilfe und Anwendung nach § 61 BHO	Bei unberechtigter Benutzung und Einsatz auf wirtschaftlichem Gebiet
			in Euro	in Euro
1510 01110	DO-228	FIStd	2.308,00	5.636,00
1510 01270	A-310 AIRBUS	FIStd	8.988,00	15.292,00
1510 51330	C-160 Transall	FIStd	8.146,00	17.276,00
1510 51370	CL-601 Challenger	FIStd	5.284,00	16.847,00
1510 53109	Breguet Atlantic	FIStd	18.214,00	33.800,00
1510 91220	TORNADO/MRCA	FIStd	12.120,00	40.426,00
1520 01009	EUROCOPTER EC-135	FIStd	1.284,00	1.755,00
1520 01250	AS 532 COUGAR	FIStd	6.392,00	14.937,00
1520 11150	UH-1D Bell	FIStd	1.444,00	4.705,00
1520 11160	CH-53G Sikorsky	FIStd	7.941,00	21.060,00
1520 11170	MK-41 Sea King	FIStd	10.918,00	17.032,00
1520 11200	Bo 105 M P1M	FIStd	886,00	4.340,00
1520 11400	MK-88 Sea Lynx	FIStd	9.989,00	21.328,00
1905 01110	Fregatte KI 123	SeeBtrbStd	4.460,00	16.671,00
1905 01120	Minenjagdboot KI 333	SeeBtrbStd	549,00	5.341,00
1905 01130	Hohlstabenboot KI 352	SeeBtrbStd	584,00	5.727,00
1905 11430	Minenjagdboot KI 332	SeeBtrbStd	445,00	4.825,00
1905 11510	Hohlstab F1 352	SeeBtrbStd	344,00	2.252,00
1905 21120	Fregatte KI 122	SeeBtrbStd	3.739,00	13.112,00
1905 29710	Schnellboot 143 A	SeeBtrbStd	1.266,00	7.234,00
1905 51010	Landungsboot Strandmeister KI 521	SeeBtrbStd	198,00	621,00
1905 51130	Mehrzwecklandungsboot KI 520A	SeeBtrbStd	198,00	540,00

Planungsnummer	Planungsnummerbezeichnung	Leistungseinheit	Bei Katastrophen-, Amtshilfe und Anwendung nach § 61 BHO	Bei unberechtigter Benutzung und Einsatz auf wirtschaftlichem Gebiet
			in Euro	in Euro
1905 51140	Mehrzwecklandungsboot KI 520B	SeeBtrbStd	347,00	693,00
1905 61040	Uboot KI 206 A	SeeBtrbStd	668,00	4.520,00
1915 01010	Einsatzgruppenversorger KI 702	SeeBtrbStd	2.458,00	7.401,00
1915 01020	Tender KI 404	SeeBtrbStd	961,00	2.958,00
1915 41040	Versorger KI 701 C	SeeBtrbStd	340,00	2.677,00
1915 41350	Betriebsstofftransporter KI 704 A	SeeBtrbStd	825,00	2.013,00
1915 41460	Betriebsstofftransporter KI 703	SeeBtrbStd	262,00	794,00
1915 41500	Munitionstransporter KI 760 A	SeeBtrbStd	736,00	2.054,00
1925 01160	Minentaucherboot KI 742	SeeBtrbStd	559,00	2.048,00
1925 01250	Hafenschlepper KI725	SeeBtrbStd	269,00	603,00
1925 01270	Entsorgungsboot KI 738	SeeBtrbStd	537,00	1.807,00
1925 01340	Entsorgungsboot KI 738 A	SeeBtrbStd	1.037,00	3.545,00
1925 01410	Hafenschlepper KI 660	SeeBtrbStd	117,00	156,00
1925 11020	Seeschlepper KI 722 B	SeeBtrbStd	391,00	1.110,00
1925 11030	Seeschlepper KI 722 C	SeeBtrbStd	617,00	1.536,00
1925 11130	Bergungsschlepper KI 720 B	SeeBtrbStd	759,00	1.705,00
1925 21200	Eisbrecher KI 721	SeeBtrbStd	349,00	1.124,00
1925 22330	Flottendienstboot KI 423	SeeBtrbStd	1.439,00	5.565,00
1935 01050	Wohnboot KL 730 D	pro Tag	831,00	1.717,00
1935 01070	Wohnboot KI 650	pro Tag	710,00	1.712,00
1940 11010	Motorboot klein	BtrbStd	32,22	63,38
1940 11030	Motorboot 3	BtrbStd	45,28	91,29
1940 21020	Schlauchboot 2 - 3 Mann	BtrbStd	1,05	2,88
1940 21050	Schlauchboot 3 - 5 Mann	BtrbStd	1,85	6,72
1940 21060	Schlauchboot 6 - 8 Mann	BtrbStd	2,78	10,16
1940 21100	Schlauchboot 8 - 10 Mann	BtrbStd	2,90	12,16
1940 61030	Torpedofangboot TF 5 KI 430 A	SeeBtrbStd	86,00	162,00
1990 51119	Segelschulschiff KI 441A Gorch Fock	SeeBtrbStd	1.102,00	1.616,00
1990 51309	Schulboot KI 368 Nordwind	SeeBtrbStd	541,00	1.910,00
1990 51479	Schulboot KI 754 Langeoog	SeeBtrbStd	593,00	1.165,00
1990 51519	Taucherschulboot KI 754A Baltrum	SeeBtrbStd	384,00	863,00
1990 51539	Taucherschulboot KI 754A JUIST	SeeBtrbStd	343,00	870,00
2210 10050	Lokomotive Diesel Normalspur 400 PS	BtrbStd	126,69	207,33
2210 10200	Lokomotive Diesel Normalspur 200-250 PS	BtrbStd	90,97	141,84
2310 01190	PKW 8 Sitze RST	Km	0,24	0,63
2310 02990	Pkw 8 Sitze RST 4x4	Km	0,25	0,67
2310 21290	LKW 2 t tmil gl KrKw	Km	1,21	2,45
2310 51290	LKW 2 t tmil KrKw	Km	0,95	1,84
2320 12790	LKW 2 t tmil gl TgG	Km	1,13	2,17
2320 13290	LKW 15 t mil A 1 Faltstraße	Km	4,06	9,62
2320 14090	LKW 2 t tmil glW Pritsche, W	Km	1,10	2,26
2320 16090	LKW 5 t 4 X 4 tmil Pritsche	Km	0,87	1,55
2320 16190	LKW 5 t 4 x 2 tmil	Km	0,85	1,51
2320 16290	LKW 7 t tmil	Km	0,89	1,73
2320 16390	LKW 10 t tmil	Km	1,25	2,34
2320 16890	LKW 5 t tmil 4 X 4 Kipper	Km	0,82	1,66
2320 18690	LKW 7 t mil gl	Km	2,89	5,03
2320 19490	LKW gl leicht kurz Rüstsatzträger	Km	0,50	0,94
2320 19990	LKW gl leicht San	Km	0,57	1,27
2320 21090	LKW 2 t tmil gl Pritsche	Km	1,11	2,18
2320 21890	LKW gl leicht kurz	Km	0,52	0,96
2320 23090	LKW 5 t mil gl	Km	2,56	4,40
2320 23290	LKW 5 t mil glW	Km	2,61	4,55
2320 23490	Transportpanzer 1 FUCHS	Km	11,62	48,37
2320 26290	LKW 7 t mil glW 3-Seitenkipper	Km	2,84	5,12
2320 26490	LKW 7 t mil glW	Km	2,93	5,20
2320 29090	LKW 10 t mil glW	Km	3,43	5,98
2320 37890	LKW 10 t mil glW mit Ladekran 1 t	Km	3,65	6,53
2320 56990	LKW 7 t mil glW Brückentransporter	Km	3,57	7,06
2320 59690	Straßentankwagen 18000 l	Km	2,38	5,07
2320 60090	Flugfeldtankwagen 8000	Km	3,29	6,08
2320 60190	Flugfeldtankwagen 15000	Km	3,24	6,30
2320 60290	Sattelzugmaschine mittel tmil 6 X 4	Km	1,96	3,57
2320 60390	Sattelzugmaschine leicht tmil 4 X 4	Km	1,33	2,42
2320 60490	Sattelzugmaschine schwer mil 8 X 6	Km	4,25	11,87
2320 81990	Schwerlasttransporter 50 ELEFANT	Km	6,31	13,48
2330 01180	Anh 6 Rad 10 t Trsp	Km	0,24	0,58
2330 01780	Anh 4 Rad 7 t Trsp	Km	0,20	0,45
2330 11480	Anh 2 Rad 1,5 t Trsp	Km	0,15	0,28

Planungsnummer	Planungsnummerbezeichnung	Leistungseinheit	Bei Katastrophen-, Amtshilfe und Anwendung nach § 61 BHO	Bei unberechtigter Benutzung und Einsatz auf wirtschaftlichem Gebiet
			in Euro	in Euro
2330 12980	Anh 4 Rad 7 t Übersetzmittel	Km	0,58	1,10
2330 13380	Anh Tieflader Mehrzweckraupe	Km	0,49	0,94
2330 18180	Anh Schwerlasttransporter 50	Km	1,67	3,90
2330 24380	Anh 4 Rad 4 t Trsp	Km	0,20	0,45
2330 41880	SAnh Straßentankwagen 30000 l *)	BtrbStd	23,07	53,05
2330 41980	SAnh 4 Rad 30 t Tragkraft FlugKstf *)	BtrbStd	24,07	65,41
2330 46180	SAnh 15 t tml Pritsche	Km	0,35	0,89
2330 46680	SAnh 56 t mil Tieflader	Km	1,83	3,83
2340 50190	Krad gl	Km	0,40	0,61
2350 03190	Transport-/Überschnee-FZ AMF (BV 206) *)	BtrbStd	52,67	137,31
2350 12490	BPz mittel LEOPARD 1 *)	BtrbStd	317,73	661,83
2350 12890	BPz 3 BÜFFEL *)	BtrbStd	362,46	1.002,29
2350 55190	Pionierpanzer 2 DACHS *)	BtrbStd	312,46	771,31
2420 20090	LKW 1,5 t gl Anbaugerät *)	BtrbStd	22,82	39,79
2805 10050	Außenbordmotor le Übersetzmittel	BtrbStd	11,37	18,54
3695 10070	Kettenmotorsäge tragbar	BtrbStd	2,94	4,46
3805 01390	Mehrzweckraupe	BtrbStd	34,59	81,89
3805 02090	Erdarbeitsmaschine Mehrzweck lvb	BtrbStd	21,29	45,21
3805 10490	Schwenklader	BtrbStd	47,57	86,40
3805 24090	Planiergerät Rad mit Winde	BtrbStd	62,83	125,30
3810 22390	Fahrzeugkran leicht tml *)	BtrbStd	71,99	154,40
3810 22490	Fahrzeugkran mittel tml *)	BtrbStd	78,89	182,32
3820 30300	Bohr-/Aufbrechhammer mot trgb (COBRA)	BtrbStd	4,30	7,54
3830 21000	Erdarbeitsgerät	BtrbStd	7,75	19,09
3895 01000	Bodenverdichter, Vibrationsplatte	BtrbStd	5,52	10,83
3895 10506	Stampframme Explosion 100 kg	BtrbStd	4,25	5,96
3930 10020	Gabelstapler 1 t mot mit Seitenschubvor	BtrbStd	11,83	26,08
3930 10040	Lagerhausschlepper mot 15 t Anhängelast	BtrbStd	8,32	20,61
3930 10110	Gabelstapler 1 t eli	BtrbStd	10,58	23,52
3930 10200	Gabelstapler 3 t Hub 3,3 m	BtrbStd	14,66	33,35
3930 10210	Feldumschlaggerät	BtrbStd	24,25	60,57
4210 01090	Feuerlösch Kfz 2400	Km	2,77	5,42
4210 10190	Feuerlösch Kfz 1000	Km	2,04	4,68
4210 11790	Feuerlösch Kfz 8000	Km	12,47	29,60
4210 11990	Feuerlösch Kfz 3500	Km	7,26	20,34
4210 12890	Feuerlösch Kfz 3000	Km	7,33	18,87
4520 01030	Warmlüfterzeuger 60 KW 3000 cbm/h eli	BtrbStd	0,33	1,53
4520 01050	Warmlüfterzeuger 20 kw eli	BtrbStd	0,23	0,98
5180 26166	Pionier-Gerätesatz 2	BtrbStd	19,24	37,80
5180 26206	Pionier-Gerätesatz 3	BtrbStd	8,65	26,75
5420 01190	Schwimmschnellbrücke Amph M 3 *)	BtrbStd	153,30	504,71
5420 01300	Faltschwimmbrücke (FSB) Rampenabschnitt	Tag	33,20	82,58
5420 01312	Faltschwimmbrücke (FSB) Innenabschnitt	Tag	28,85	63,09
5420 10546	Brückengerät Festbrücke MGB	Tag	38,70	249,56
5420 10806	Brückengerät Hohlplatte Pontonsatz	Tag	14,70	45,35
5420 10816	Brückengerät Hohlplatte Rampensatz	Tag	10,35	45,80
5420 10826	Brückengerät Hohlplatte Aufbaugerät	Tag	1,85	11,38
5420 14160	Panzerbrücke Brückenlegepanzer	Tag	57,50	152,43
5420 14290	Brückenlegepanzer BIBER *)	BtrbStd	348,18	690,37
5440 20056	Rohrbaugerüst	Tag	3,70	8,95
5680 01016	Faltstraße	m ² /Tag	0,40	1,15
5680 51166	Bodenbelag Schnellbaustraße schwer	m ² /Tag	0,10	1,13
5820 13500	Funkgerät SEM 70	BtrbStd	1,50	2,85
5820 30016	Funkgerät SEM 52 S tragbar	BtrbStd	0,85	1,32
6115 10020	SEA 2,2 KW 230 V WS 50 Hz tragbar	BtrbStd	2,34	3,94
6115 10110	SEA 6,5 KW 230/400 V WS/DS 50 Hz vlb	BtrbStd	3,07	5,16
6115 11630	SEA 5 KVA 230/400 V WS/DS 50 Hz tragbar	BtrbStd	3,48	4,40
6115 20110	SEA 1,9 KW 28 V GS tragbar	BtrbStd	2,14	3,64
6115 20210	SEA 0,5 KW 24 V GS/1,2 KW 230 V WS trag	BtrbStd	2,27	3,08
6115 30110	SEA 12 KW 230/400 V WS/DS 50 Hz vlb	BtrbStd	5,15	8,36
6115 30160	SEA 30 KW vlb	BtrbStd	10,25	18,89
6115 30210	SEA 60 KW 220/400 V WS/DS 50 HZ VLB	BtrbStd	15,46	27,27
7360 11386	Feldküche als Anh Zub 250 Mann *)	BtrbStd	15,48	30,62
8340 01100	Einheitszelt II 40 qm	Tag	3,50	12,17
8340 16150	Gefechtszelt	Tag	1,25	4,05

Hinweis: *)

Alle Leistungen - einschließlich Fahrleistungen - der mit *) gekennzeichneten Fahrzeuge und Geräte sind über die Leistungseinheit (BtrbStd) abzurechnen. Für Fahrzeuge/Geräte, die über keinen BtrbStdZähler verfügen, sind diese durch geeignete Aufschreibungen selbst zu ermitteln.

Politische und NATO-Angelegenheiten, Gesamtplanung

VMBI 2008 S. 19

Richtlinien für die Durchführung der Informationsarbeit der Bundeswehr

- Änderung -

Der Erlass vom 30. November 2006 - Pr-/InfoStab - Az 01-60-01 (VMBI 2007 S. 2), zuletzt geändert mit Erlass vom 7. August 2007 - Pr-/InfoStab - Az 01-60-01 (VMBI S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9.3 - 36. Strichaufzählung wird wie folgt gefasst:

- „die dienstlichen Einsätze von Soldaten/Soldatinnen während öffentlicher oder privater Veranstaltungen Dritter gemäß Erlass „Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ (VMBI 2008 S. 9),“

b) Nummer 9.6 Aufzählung 3 wird wie folgt gefasst:

- „Sofern die Unterstützungsmaßnahme im überwiegendem Maße der Förderung der Ausbildung der Truppe gemäß Erlass „Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ (VMBI 2008 S. 9) dient und die Voraussetzungen der Nummer 5 dieses Erlasses erfüllt sind, ist die Unterstützungsmaßnahme auch dann nach dem genannten Erlass abzuwickeln, wenn mit der Durchführung des Vorhabens zugleich eine öffentlichkeitswirksame Selbstdarstellung der Bundeswehr möglich ist.“

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Festlegung des Kostenumfanges sind die Gesamtkosten für den Einsatz von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen nach den jeweils gültigen „Erstattungskostensätzen für Hilfeleistungen der Bundeswehr“ (VMBI 2008 S. 16) zu errechnen. Anzuwenden sind die Erstattungskostensätze „Bei unberechtigter Benutzung und Einsatz auf wirtschaftlichem Gebiet“.

(2) Zur Berechnung der Personalkosten ist die jeweils geltende Fassung der Nummer 19 Abs. 5 des Erlasses „Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ (VMBI 2008 S. 9) zu Grunde zu legen.

(3) In der Kostenaufstellung müssen im Übrigen alle weiteren Kosten erfasst werden, die mit der Unterstützungsleistung entstehen, insbesondere

- Kosten für die Unterbringung der Truppe am Arbeitsort,
- die den Bundeswehrangehörigen zustehende reisekosten- und trennungsgeldrechtliche Abfindung,
- sonstiger Sachaufwand, für den Erstattungskostensätze nicht festgesetzt sind, deren Höhe aber ohne unangemessenen Verwaltungsaufwand feststellbar ist,
- Kostenforderungen Dritter wie z. B. Liege-/Standgebühren, Start- und Landegebühren, Kosten für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Gerät, die dem Bereitstellungsmanagement der Bundeswehr Fuhrparkservice GmbH unterliegen.

Außerdem ist für im Einzelnen nicht zu erfassende Kosten bei allen Unterstützungsleistungen mit einem Sachkostenumfang bis zu 5.000 Euro ein Zuschlag von insgesamt 10 v.H. der errechneten Sachkosten zu erheben. Übersteigen die gesamten Sachkosten im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro, entscheidet das BMVg über eine mögliche Ermäßigung des Zuschlages.“

BMVg, 23. Januar 2008
Pr-/InfoStab - Az 01-60-01

Aufhebung von Erlassen

VMBI 2008 S. 19

Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Erntearbeiten (Erntenothilfe)

- Aufhebung -

Der Erlass vom 8. November 1988 - VR III 2 - Az 01-95-01 (VMBI S. 274), geändert durch die Erlasse vom 5. August 1991 - VR III 2 - Az 01-95-01 (VMBI S. 392) und 10. Mai 2005 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 79 erste Strichaufzählung), wird aufgehoben.

BMVg, 21. Januar 2008
R I 2 - Az 01-95-01

VMBI 2008 S. 19

Hilfeleistungen der Bundeswehr auf sozialen und karitativen Gebieten

- Aufhebung -

Der Erlass vom 8. November 1988 - VR III 2 - Az 12-03-02 (VMBI S. 275), geändert durch die Erlasse vom 9. August 2001 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 188 - Nr. 2) und 10. Mai 2005 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 79 zweite Strichaufzählung), wird aufgehoben.

BMVg, 21. Januar 2008
R I 2 - Az 12-03-02

Ministerialblatt

Herausgeber: Bundesministerium der Verteidigung – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH. – Druck: BAWV - ZA 9 - Zentraldruckerei Köln/Bonn.

Bezugsbedingungen: Erscheinungsweise nach Bedarf. – Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. bzw. 31.10. beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesanzeiger, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon 02 21 / 9 76 68-0.

Bezugspreis: Halbjährlich 31,- €, jährlich 62,- €, Einzelnummern je angefangene 16 Seiten 2,10 € zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesanzeiger, Köln 263 906-507, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 € . Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Gesamtstichwortverzeichnis zum Ministerialblatt

Herausgeber: Bundesministerium der Verteidigung.

Bezugsbedingungen: Das Verzeichnis wird einmal jährlich (in der Regel im 1. Quartal) in aktualisierter Form herausgegeben. Es gilt dieselbe Bezugsquelle wie für das Ministerialblatt.

Bezugspreis: Je angefangene 16 Seiten kosten 2,10 € zuzüglich Versandkosten; Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages oder Vorausrechnung ist wie beim Ministerialblatt möglich.

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · G 4761 · Gebühr bezahlt

VMBI 2008 S. 20

**Unentgeltliche Nutzungsüberlassung
von nicht ausgesonderten Zelten mit Zubehör an Dritte
- Aufhebung -**

Der Erlass vom 8. November 1988 - VR III 2 - Az 12-03-03 (VMBI S. 277), geändert durch die Erlasse vom 9. August 2001 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 188 - Nr. 3) und 10. Mai 2005 - R I 2 - Az 32-01-29 (VMBI S. 79 dritte Strichaufzählung), wird aufgehoben.

BMVg, 21. Januar 2008
R I 2 - Az 12-03-03

VMBI 2008 S. 20

**Richtlinien
für den dienstlichen Einsatz von Soldaten
während öffentlicher oder privater Veranstaltungen Dritter
im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen
- Aufhebung -**

Der Erlass vom 31. Mai 1977 - IPStab-ÖA - Az 01-54-15 (VMBI S. 226) wird aufgehoben.

BMVg, 23. Januar 2008
Pr-/InfoStab AB 2 - Az 01-54-15

VMBI 2008 S. 20

**Hilfeleistungen der Bundeswehr
für den Umweltschutz außerhalb des eigenen Bereiches
- Aufhebung -**

Der Erlass vom 20. August 1991 - S IV 1 - Az 63-25-00/12 (VMBI S. 391) wird aufgehoben.

BMVg, 9. Januar 2008
WV IV 1 - Az 63-25-00/12